



Solit Kapital

substanzoptimiert
liquide
transparent

SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG

WKN: A1C27P; ISIN: DE000A1C27P5

Verkaufsprospekt



*„Nach Golde drängt,
am Golde hängt doch alles!“*

J. W. Goethe

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	5
Prospektaufstellung und Prospektverantwortung	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick	7
Wesentliche Risiken der Beteiligung	11
Prognosegefährdende / anlagegefährdende Risiken	11
Anlegergefährdende Risiken	14
Maximales Risiko	14
Der Goldmarkt	16
Rückblick: Geld und Geldgeschichte	16
Bestandsaufnahme: Rahmendaten zum Goldmarkt	18
Physischer Edelmetallmarkt versus Papiermarkt – Sinkende Einflussmöglichkeiten auf die Preisbildung	20
Die aktuelle Wirtschaftslage und die Auswirkungen auf den Gold- und Silbermarkt	21
Vorteilhaftigkeit der privaten Gold- und Silberdeckung	21
Das Beteiligungskonzept im Detail	24
Die Fondsgesellschaft / Emittentin	24
Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages	25
Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin.....	25
Beitritt zur Fondsgesellschaft	26
Beschreibung des Anlageobjektes	26
Aufnahme von Darlehen	26
Einkaufsvorteile aufgrund Großstückelung	26
Investitionszeitpunkt	27
Lagerung der Goldbarren.....	27
Transparenz des Fondsvermögens	27
Übertragung der Beteiligung	28
Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage	28
Beendigung der Kapitalanlage	28
Physische Auslieferung der Barren.....	28
Treuhandbeteiligung und -verwaltung.....	29
Laufende Verwaltungskosten des Fonds	30
Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten	30
Haftung des Anlegers und weitere zu erbringende Leistungen	30

Beteiligte Partner	32
Der Anbieter	32
Die Treuhandgesellschaft	32
Die vorgesehenen Edelmetall-Handelshäuser	32
Wichtige Dienstleistungsverträge mit der Fondsgesellschaft.....	35
Konzeptionsvertrag	35
Vertriebsvertrag	35
Mittelverwendungskontrollvertrag.....	35
Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)	37
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption.....	38
Vorbemerkung	38
Einkommensteuer	38
Gewerbsteuer.....	40
Umsatzsteuer.....	40
Erbschaft- und Schenkungsteuer	40
Übersicht zu den wesentlichen Vertragspartnern	42
Sonstige Angaben entsprechend der Bestimmungen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV).....	44
Gesellschaftsvertrag	48
Mittelverwendungskontrollvertrag	56
Treuhand- und Verwaltungsvertrag	58
Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	62
Angabenvorbehalt	65
Glossar	66

Vorwort

Sehr geehrter Anleger,

der offene Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2007 hat die Notenbanker und Politiker - traumatisiert durch die Entwicklungen der 1930er Jahre - dazu verführt, dieser Krise durch erhebliche Staatseingriffe in die Marktwirtschaft sowie eine massive Geldmengenausweitung entgegenzutreten.

Die Versuche der Politik, Rezessionen allein mit den keynesianischen Lehrbuchmethoden des billigen Kredits oder verschuldungsfinanzierten Konjunkturprogrammen beheben zu wollen, haben den Wirtschaftszyklus in den vergangenen Jahrzehnten nicht wie erhofft geglättet, sondern bewirkten eher das Gegenteil. Nachdem mit der EZB die letzte bedeutende Notenbank in die direkte Staatsfinanzierung per Notenpresse einstieg, vermuten viele Marktteilnehmer ein Inflationsproblem.

Die Lage ist ernst und die Edelmetalle Gold und Silber entwickeln sich zu einer ultimativen Vermögensversicherung. Noch, und das ist das Beruhigende für Gold-Anleger, steht die Masse dem gelben Metall kritisch gegenüber. Hartnäckig wird immer wieder über die vermeintlich fehlende 'Rendite' von Gold lamentiert. Die wahre Bedeutung von Gold wird von Konsumenten und Anlegern bisher zumeist ignoriert. Auf den Punkt gebracht hat diese 1912 der legendäre US-Banker John Pierpont Morgan: „Gold ist Geld - und sonst nichts“.

Gold ist das Geld, für das sich der freie Markt im Laufe der letzten Jahrtausende entschieden hat. Gold war schon immer ein Seismograph für den Gesundheitszustand des Finanzsystems, des Geldwesens und der Inflation. Es hat kein Liquiditätsrisiko, es wird rund um die Uhr weltweit akzeptiert und gehandelt und unterliegt auch keinem Bonitätsrisiko. Gold ist an kein Schuldversprechen einer Regierung gebunden, Gold geht nie pleite. Diese positiven Eigenschaften haben auch die Notenbanken wiedererkannt und avancierten 2009 erstmals seit 20 Jahren wieder zu Nettokäufern von Gold. Und dies obwohl Gold - wie vielerorts zu hören und zu lesen ist - bereits „zu teuer“ wäre. Bei Betrachtung der Fakten relativiert sich die Panikmache schnell. Derzeit sind weniger als 1 % aller globalen Finanzanlagen in Gold, Goldaktien und ETFs investiert. 1932 lag die Allokation bei 20 % und im letzten Bullenmarkt zu Beginn der 80er Jahre bei 26 %. Würden insgesamt 2 % aller Anlagen in Gold investiert werden, so würde die zusätzliche Nachfrage ca. 85.000 Tonnen Gold betragen. Dies entspricht der Minenproduktion für knapp 34 Jahre. Zwar ist dies ein reines Zahlenbeispiel, es zeigt jedoch auf, wie unbegründet

der Mythos von einer Gold-Blase ist. Einer alten Weisheit nach, sieht man spekulative Blasen immer dort, wo man selbst nicht investiert ist.

Mit der SOLIT Gold PP GmbH & Co. KG bieten wir Ihnen die Möglichkeit Gold in physischer Form günstig, d.h. zu institutionellen Großhandelspreisen am Stand- und Lagerort Schweiz zu erwerben. Mit seiner außergewöhnlich günstigen Kostenstruktur wurde dieses Angebot speziell für den institutionellen Anleger, den vermögenden und erfahrenen Privatanleger und den Mandanten des professionellen Vermögensverwalters konzipiert. Für den Erwerb und die Verwahrung der erworbenen Edelmetalle gelten höchste Sicherheitsmaßstäbe. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, alle Ein- und Auslagerungen werden durch den Treuhänder am Lagerplatz in der Schweiz überwacht, der auch Sorge dafür trägt, dass die ausschließlich bei namhaften Großhändlern bzw. direkt ab Hersteller erworbenen Barren registriert sind und dass die entsprechenden Barrenlisten für alle Anleger zugänglich gemacht werden.

Die Investoren haben über einen passwortgeschützten Internetbereich jederzeit Zugriff auf die Informationen über den aktuellen Wert ihrer Beteiligung, den aktuellen Vermögensstatus sowie alle Kaufabrechnungen, Einlagerungs- und Inventurberichte sowie die jeweils aktuellen Barrenlisten der Gesellschaft.

Als auf Sachwertanlagen spezialisiertes Emissionshaus hat sich die SOLIT Kapital GmbH das Ziel gesetzt, mittels der kostengünstigen Kombination aus Einkauf und Lagerung die führende Alternative für professionelle Goldanleger im deutschen Markt zu schaffen, an der selbstverständlich auch die Initiatoren selbst als Kommanditisten beteiligt sind.

Wir sind davon überzeugt, dass die attraktiven Rahmenbedingungen eines Goldinvestments immer mehr Anlegern bewusst werden. Auch die Tatsache, dass institutionelle Investoren, Staatsfonds und rohölproduzierende Nationen derzeit noch unterproportional in Rohstoffe und insbesondere in Gold investiert sind, spricht für eine weiterhin steigende Investmentnachfrage. Wir freuen uns, Sie schon bald als Goldanleger begrüßen zu dürfen.

Hamburg, im August 2010

Prospektaufstellung und Prospektverantwortung

Sehr geehrter Anleger,

das vorliegende Beteiligungsangebot unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes (Verkaufsprospektgesetz - VerkaufsprospektG), eine Prospektpflicht besteht nicht. Bei der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes wurden jedoch die Bestimmungen des VerkaufsprospektG und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) herangezogen. Daher wird - soweit auf Bestimmungen dieses Gesetzes bzw. dieser Verordnung Bezug genommen wird - jeweils der Zusatz „entsprechend“ verwendet.

Wir, die SOLIT Kapital GmbH, mit Sitz in Hamburg, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg, übernehmen hiermit als Anbieterin entsprechend §3 der VermVerkProspV die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklären, dass unseres Wissens nach alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und vollständig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Datum der Prospektaufstellung: 02. August 2010

SOLIT Kapital GmbH



Karsten Dummier
Geschäftsführer



Geschäftsführer

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Investitionen in physisches Gold

Das vorliegende Angebot eröffnet Anlegern die Möglichkeit, durch eine Kommanditbeteiligung an der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Fondsgesellschaft“ genannt) in physisches Gold zu investieren. An der Seite von professionellen Partnern und im Rahmen einer optimierten Einkaufs- und Lagerstrategie können institutionelle Anleger, vermögende und erfahrene Privatanleger sowie Mandanten des professionellen Vermögensverwalters unmittelbar und unabhängig an der Wertentwicklung von Gold partizipieren und seine Vermögen sichernde Wirkung nutzen.

Investitionsobjekt

Die SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG wird ausschließlich direkt in physisch existierende Goldbarren und soweit möglich in maximalen Gewichtseinheiten (z.B. Gold-Industriebarren mit 12,5kg Gewicht) zu günstigen institutionellen Einkaufskonditionen (Interbankenkonditionen) investieren. Dadurch kann eine deutliche Kostenersparnis gegenüber den für den Privatanleger relevanten Einzelhandelspreisen realisiert werden.

Lagerung

Die von der Gesellschaft erworbenen Edelmetalle werden in versicherten Tresorräumen mit hoher Sicherheitsstufe in der Schweiz zollfrei gelagert. Bei der gemeinschaftlichen Lagerung lassen sich im Vergleich zu den Kosten eines individuellen Schließfaches deutliche Einsparungen erzielen.

Die Chancen einer Investition in Gold

Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot erhalten Anleger Zugang zu einer Anlageklasse, deren Merkmale bei anderen Kapitalanlagen nicht oder nicht in dem Ausmaß zu finden sind:

- **Angebots-Nachfragekonstellation** – Eine Vielzahl von Indikatoren weist gerade im derzeitigen ökonomischen Umfeld auf eine positive Perspektive für Gold hin. Einem dauerhaft knapper werdenden Angebot steht eine steigende Nachfrage gegenüber, wodurch Wertentwicklungspotenziale aufgezeigt werden.
- **Dauerhafte Kaufkraft** – Gold ist mit einer naturgegebenen Knappheit behaftet, es kann nicht beliebig vermehrt werden. Daher wurde Gold seit jeher als Zahlungsmittel eingesetzt

und hat unbeeindruckt von inflationären Entwicklungen nie seine Kaufkraft verloren. Insbesondere in Zeiten von global-expansiven geldpolitischen Aktivitäten stellt das Edelmetall Gold einen Notanker gegen drohende Kaufkraftverluste dar.

- **Diversifikationseffekte** – Generell ist das Edelmetall Gold durch seine negative Korrelation zu den Kapitalmärkten geprägt. Eine vernünftige Gewichtung des Edelmetalles in physischer Form im Anlageportfolio ist zur Absicherung gegen unerwünschte Marktrisiken geeignet.

Anlagestrategie

Die Fondsgesellschaft investiert ihre Mittel im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie um einen möglichst hohen steuerfreien Wertzuwachs zu erzielen. Laufende Ausschüttungen sind nicht geplant.

Anlegerkreis

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an Investoren, die einen Teil ihres Vermögens langfristig anlegen wollen und die mit den Besonderheiten und Risiken einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds grundsätzlich vertraut sind. Das Angebot bietet diesen Anlegern die Möglichkeit, mit einem Teil ihres Vermögens zu vorteilhaften Konditionen direkt in physisches Gold zu investieren und damit einhergehend von den sich bietenden Chancen zu profitieren.

Beteiligungsgesellschaft, Geschäftsführung und Vertretung

Die Beteiligungsgesellschaft ist die SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG, eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft, welche deutschem Recht unterliegt. Anleger können sich wahlweise unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar über einen Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Treugeber, die sich für das Treuhandangebot entscheiden, werden im Innenverhältnis und wirtschaftlich wie ein Direktkommanditist behandelt. Direktkommanditisten werden namentlich unter Angabe der Höhe des Kommanditanteils im Handelsregister eingetragen.

Die Haftung der Anleger ist auf 10% der Zeichnungssumme begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen durch die geschäftsführende Kommanditistin SOLIT Management GmbH. Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) SOLIT Kapital GmbH ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Mit der Beteiligung verbundene Rechte

Die Anlage gewährt dem Zeichner eine Beteiligung am Vermögen, an den stillen Reserven, sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Weiterhin kann der Zeichner ein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung entsprechend seinem Kapitalanteil und die gesetzlichen Kontrollrechte ausüben. Zu weiteren Einzelheiten wird auf S.25 verwiesen.

Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen beträgt plangemäß EUR 9.999.000. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, eine Erhöhung des Kommanditkapitals auf einen EUR 10.000.000 übersteigenden Betrag zu beschließen. Die Anzahl der Beteiligungen beträgt vorbehaltlich einer Erhöhung des Kapitals gem. § 4 Abs.3 des Gesellschaftsvertrages maximal 40 zu jeweils EUR 250.000 Zeichnungssumme. Zur Realisierung des Projektes müssen mindestens 10 Anteile in Höhe von jeweils EUR 250.000 gezeichnet werden. Die Mindestplatzierungssumme beträgt EUR 2.500.000.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt am Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Veröffentlichung erfolgt durch Zurverfügungstellung auf der Homepage der Gesellschaft www.solitkapital.de. Eine Veröffentlichung in der Wirtschaftspressen erfolgt nicht. Die Veröffentlichung ist geplant für den 13. September 2010. Die Fondsschließung ist für den 31.12.2011 geplant. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Fondsschließung bis zum 31.12.2012 zu verschieben oder aber auch den Fonds vorzeitig zu schließen. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Investition, Finanzierung, Kosten

Die Beteiligungsgesellschaft finanziert sich ausschließlich durch Eigenkapital. Eine Aufnahme von Fremdkapital ist nur in genau definierten Ausnahmefällen (vgl. § 8 Abs.6 Gesellschaftsvertrag)

und in eng begrenztem Rahmen möglich. Das Gesellschaftskapital wird nach Abzug einer Kostenpauschale von 1,5% des Kommanditkapitals für Projektierungskosten in vollem Umfang in das Edelmetall Gold investiert. Die laufende Verwaltung des Fonds wurde mit 0,225% des Gesellschaftsvermögens des Fonds pro Quartal kalkuliert.

Mindestbeteiligung / Erwerbspreis

Die Mindestbeteiligungssumme (Erwerbspreis der Vermögensanlage) beträgt EUR 250.000. Höhere Zeichnungssummen müssen ohne Rest durch 10.000 teilbar sein. Ein Agio wird nicht erhoben.

Laufzeit

Die Gesellschaft läuft auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch für die Dauer von 25 Jahren ab Fondsschließung. Eine Kündigung des Kommanditanteils ist erstmals nach Ablauf von 3 Jahren seit Beitritt möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist gegen eine gesonderte Gebühr möglich.

Entgegennahme von Zeichnungen und Zahlstelle

Die Zahlstelle TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Binzmühlensstraße 56, 8050 Zürich, Schweiz, führt bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus.

Die Zahlstelle SOLIT Kapital GmbH, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg, hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit und nimmt Zeichnungen entgegen.

Zahlung des Erwerbspreises

Der Beteiligungsbetrag ist unmittelbar nach Annahme der Beitrittserklärung und Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin auf folgendes Mittelverwendungskonto der Fondsgesellschaft bei der HypoVereinsbank zu leisten:

Kontonummer:	607 822 335
BLZ:	200 300 00
IBAN:	DE68200300000607822335
BIC (S.W.I.F.T.-Code):	HYVEDEMM300

Kontrollmechanismen

Die Fondsgesellschaft hat mit einer unabhängigen Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft einen Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen, wodurch die Freigabe der Mittel für Investitionen kontrolliert wird.

Darüber hinaus wurde mit einer ebenfalls unabhängigen Treuhandgesellschaft ein Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen, in dessen Rahmen durch den Treuhänder unter anderem die Ein- und Auslagerung der Edelmetalle in die Tresore überwacht wird. Weiterhin wird der Treuhänder zweimal jährlich eine physische Bestandskontrolle der eingelagerten Goldbarren vornehmen und darüber einen Bericht für die Anleger erstellen.

Steuerliches Konzept

In steuerlicher Hinsicht betreibt die Gesellschaft die Verwaltung eigenen Vermögens. Eine gewerbsteuerliche Belastung ist daher nicht zu erwarten. Bei einem späteren Verkauf der Kommanditanteile oder der Edelmetalle bleiben nach heutiger Steuerrechtsla-

ge etwaige Gewinne steuerfrei, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten liegt.

Steuerliche Behandlung im Betriebsvermögen

Hält ein Gesellschafter der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG seinen Gesellschaftsanteil im gewerblichen Betriebsvermögen, so ist der auf den betreffenden Gesellschafter entfallende Anteil an den Einkünften der Gesellschaft in betriebliche Einkünfte umzuqualifizieren.

Die Eckdaten der Beteiligung in Kurzform

Fondsgesellschaft / Emittentin	SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG, Hamburg
Investitionsstrategie	Direktinvestment in das Edelmetall Gold, Kauf von Barren mit maximaler Größe, unabhängige Einlagerung der Barren bei der Zürcher Freilager AG in der Schweiz
Geplantes Fondsvolumen, Agio	EUR 10 Mio. Kommanditkapital, kein Agio
Mittelherkunft	100% Eigenkapital der Investoren
Mittelverwendung	98,5% Nettoinvestition in Goldbarren, 1,5% Projektierungskosten
Mindestbeteiligung	EUR 250.000 oder ein durch 10.000 ohne Rest teilbarer höherer Betrag
Beitritt	Wahlweise als Direktkommanditist oder über eine Treuhandgesellschaft
Laufzeit	Die Beteiligung läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung des Kommanditanteils ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit Beitritt möglich. Vorzeitige Kündigung ist gegen eine gesonderte Gebühr möglich.
Steuerliche Behandlung	Vermögensverwaltende Tätigkeit des Fonds, Privatanleger erzielen ggf. steuerfreie Gewinne bei Verkauf der Beteiligung oder Auflösung des Fonds nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist.

Wesentliche Risiken der Beteiligung

Bei der vorliegend angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Beteiligungsangebot, welches mit unternehmerischen Risiken verbunden ist. Das Angebot richtet sich an einen vermögenden, risikobewussten und auf langfristige Kapitalanlagen orientierten Personenkreis, der mit dieser Art von Vermögensanlagen grundsätzlich vertraut ist.

Die wirtschaftliche Entwicklung dieser Beteiligung hängt von einer Vielzahl von unterschiedlichen Bedingungen rechtlicher, tatsächlicher und wirtschaftlicher Art ab, die nicht genau vorhergesehen werden können. Trotz größter Sorgfalt bei der Konzeption und Durchführung dieser Vermögensanlage ist es nicht ausgeschlossen, dass im ungünstigsten Fall – etwa bei Zusammentreffen mehrerer oder aller der nachfolgend aufgeführten Risiken – das gesamte eingesetzte Kapital verloren gehen kann. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals oder sonstiger Vergütungen.

Die nachfolgende Darstellung umfasst alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus Sicht der Anbieterin erkennbaren und von dieser als wesentlich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Beteiligung. Die Anbieterin weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese Risikodarstellung nicht abschließend sein kann und sich neben den nachfolgend genannten Risiken auch weitere – derzeit ggf. noch gar nicht bekannte – Umstände negativ auf die Rendite einer Investition in die Beteiligungsgesellschaft auswirken können.

Die folgende Übersicht soll Ihnen als Anleger einen Überblick über die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der Beteiligung geben. Die Darstellung der Risiken orientiert sich an den entsprechenden Anforderungen an den Inhalt von Verkaufsprospekten gemäß den Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 4) und unterscheidet im Wesentlichen drei übergeordnete Risikokategorien.

- Als **prognosegefährdend** werden Risiken eingestuft, deren Eintritt die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung gefährdet. Prognosegefährdende Risiken können z.B. beim Anleger zu einer geringeren Rendite oder zu Verlusten führen.
- Als **anlagegefährdend** werden diejenigen Risiken eingestuft, die entweder die einzelnen Anlageobjekte oder aber die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingezahlten Kapitals führen können.

- Als **anlegergefährdend** werden Risiken bezeichnet, die über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinaus noch weitere nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenssphäre des Anlegers haben können.

Die Anbieterin weist darauf hin, dass eine völlige Trennung von prognosegefährdenden Risiken und anlagegefährdenden Risiken beim vorliegenden Beteiligungsangebot nicht möglich ist. Vielmehr haben die hier als prognosegefährdend dargestellten Risiken häufig auch unmittelbare Auswirkungen auf die Anlage selbst und sind damit zugleich auch anlagegefährdend.

Prognosegefährdende / anlagegefährdende Risiken

Allgemeines Marktrisiko

Die hier angebotene Vermögensanlage ist eng mit der Entwicklung der Goldpreise auf den Weltmärkten verknüpft. Die Kursentwicklung der angekauften Goldbarren richtet sich generell nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Sie ist vergleichbar der Kursentwicklung von Aktien und unterliegt regelmäßig Schwankungen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund sich verändernder Marktbedingungen der Goldpreis zukünftig sinkt und der Anleger somit einen Wertverlust seiner Beteiligung hinnehmen muss. Dies könnte auch der Fall sein, wenn der Kurs des Edelmetalls zwar steigt, der Wertzuwachs aber nicht ausreicht, um den bei Beitritt zur Fondsgesellschaft nicht in Gold investierten Teil des Beteiligungsbetrages (Projektierungskosten) oder die laufend zu zahlenden Verwaltungskosten auszugleichen. Die genannten Fälle könnten zu einem Verlust eines Teils des eingezahlten Kapitals, im Extremfall zum Verlust des gesamten Beteiligungsbetrages führen. Sollte die Entwicklung der Kurssteigerung langsamer als die allgemeine Inflation verlaufen, wäre dies mit einem Kaufkraftverlust des eingezahlten Kapitals verbunden.

Weder die Anbieterin noch die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft garantieren der Beteiligungsgesellschaft oder dem Anleger eine bestimmte Rendite oder die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals. Eine Wertsteigerung der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden.

Beschaffungs- und Investitionsrisiko

Es besteht das Risiko, dass das eingeworbene Eigenkapital nicht in der vorgesehenen Zeit oder schlimmstenfalls gar nicht investiert werden kann, da keine Ware am Markt verfügbar ist. Ist der Kauf von Barren über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 14 Tagen nach erfolgter Mittelfreigabe nicht möglich und kann daher die Einlage eines Gesellschafters nicht in Goldbarren investiert werden, so kann der Gesellschafter die Rückabwicklung seines Beitritts verlangen.

Kommt die Beteiligung nicht zustande, ist eine anderweitige Anlage der geleisteten Einlage für die Zeit bis zu deren Rückzahlung unter Umständen nur zum niedrigen Tagesgeldsatz möglich. Darüber hinaus verzögert sich in einem solchen Fall die Möglichkeit einer alternativen Anlage.

Kostenrisiken

Sollte während der Haltedauer der Beteiligung kein Wertzuwachs erzielt werden oder der Wertzuwachs des Edelmetalls geringer ausfallen als die kalkulierten laufenden Kosten der Gesellschaft, so würde dies zu einem Wertverlust der Anlage führen. Darüber hinaus würde durch einen Ausfall der geschäftsführenden Kommanditistin z.B. durch Insolvenz die von dieser übernommene Kostengarantie hinfällig werden.

Risiken aus der Regulierung des Marktes

Der Erwerb von Gold kann u.U. in der Zukunft die Zustimmung von staatlichen Regulierungsstellen voraussetzen. Dadurch kann der Erfolg des Fonds beeinträchtigt werden.

Fungibilität

Grundsätzlich ist die Veräußerung von einzelnen Kommanditanteilen an der Gesellschaft durch den jeweiligen Gesellschafter möglich. Zurzeit existiert jedoch noch kein geregelter Zweitmarkt für den Verkauf von Anteilen dieser Beteiligungsart. Daher könnte eine Veräußerung der Anteile unter Umständen schwierig bzw. nicht zu den gewünschten Erlösen zu realisieren sein. Beim Verkauf von Anteilen ist zudem die Zustimmung der Geschäftsführung einzuholen.

Vorzeitige Auflösung der Gesellschaft

Soweit das Kommanditkapital zum 31.12.2016 nicht mindestens

EUR 2,5 Mio. beträgt oder im späteren Verlauf wieder unter diesen Betrag fällt, ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. Eine langfristige Kapitalanlage könnte dann über die Fondsgesellschaft ggf. nicht realisiert werden.

Vertragserfüllungs- bzw. Managementrisiko

Der Erfolg der Beteiligung ist neben anderen Faktoren auch davon abhängig, dass sämtliche Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen geschlossenen Verträgen einhalten. Vertragswidriges Verhalten der involvierten Dienstleister und Partner z.B. durch Betrug oder Veruntreuung sowie vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten der involvierten Geschäftspartner oder deren Mitarbeiter oder auch der Ausfall von Vertragspartnern können sich negativ auf den Erfolg der Anlage auswirken.

Darüber hinaus ist nicht völlig auszuschließen, dass es durch Fehlentscheidungen des Managements oder durch das Ausscheiden von wichtigen Funktionsträgern oder Schlüsselpersonal der Gesellschaft bzw. der involvierten Vertragspartner zu Einbußen bei der Wertentwicklung der Vermögensanlage oder im Extremfall sogar zum Totalverlust der geleisteten Einlage kommt.

Mittelverwendung

Trotz Abschluss eines Mittelverwendungskontrollvertrages mit einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist grundsätzlich eine Mittel Fehlverwendung möglich. Zusätzlich können nicht fristgerechte Mittelfreigaben u.U. zu rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Lieferanten – Risiko / Echtheit der Ware

Die vorsätzliche oder fahrlässige Lieferung von physischer Ware mit gefälschten Echtheitszertifikaten durch die involvierten Lieferanten kann zu einer Wertminderung bis hin zum Totalverlust der Kapitalbeteiligung führen.

Künstliche Herstellung von Gold

Sollte es zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft möglich sein, ein Verfahren zur künstlichen Herstellung von Gold anzuwenden, so könnte dies die Wertentwicklung dieses Edelmetalls negativ beeinflussen.

Gesetzesänderungen

Künftige Gesetzesänderungen oder auch Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze im In- und Ausland können negative Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Fonds haben.

Rechtliche und politische Risiken

Die Einschätzung von rechtlichen und politischen Risiken sowohl im Inland als auch in der Schweiz als Lagerort für das Edelmetall ist zum heutigen Zeitpunkt für die gesamte Laufzeit der Beteiligung nicht möglich. Eine Änderung der Rechtsordnung kann unterschiedliche Auswirkungen auf die involvierten Unternehmen und Personen haben. Insbesondere kann eine Änderung der Rechtsordnung der Schweiz, z.B. hinsichtlich der Beschränkung des Kapitalverkehrs mit anderen Ländern, negative Folgen für die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft haben.

Weiterhin würde ein Verbot des Privatbesitzes von Gold – wie z.B. in Deutschland unter dem NS-Regime oder auch in den USA zwischen 1933 und 1974 – das vorliegende Geschäftsmodell zu nichte machen.

Dokumentations- und andere rechtliche Risiken

Da die vom Fonds erworbenen Goldbarren in der Schweiz gelagert werden, unterliegen Verträge und Dokumente zum Teil ausländischem Recht, das von der deutschen Rechtsordnung abweicht. Das Risiko von Streitigkeiten über die Auslegung solcher Dokumente oder Verträge kann dadurch unter Umständen höher und eine mögliche Streitbeilegung kostenaufwendiger als bei anderen Investitionen sein. Weitere rechtliche Risiken können sich aus einer eingeschränkten Vollstreckbarkeit von Ansprüchen unter fremder Rechtsordnung ergeben.

Steuerrisiko

Die Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Beteiligung beziehen sich auf das derzeit geltende Steuerrecht, die Praxis der Finanzverwaltung sowie die Finanzrechtsprechung mit Stand August 2010. Die Steuergesetzgebung sowie die Auslegung der Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte sind jedoch Änderungen unterworfen. Insbesondere können sich sowohl die Höhe als auch die Grundlage der Besteuerung sowohl im Inland als auch in der Schweiz ändern.

Sollte die Finanzverwaltung abweichend von der Konzeption für die Fondsgesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit feststellen, so würden die Einkünfte der Fondsgesellschaft aus Kursgewinnen und Zinseinnahmen abzgl. der Verwaltungskosten der Gewerbesteuer unterliegen und die Vermögenslage der Gesellschaft belasten. Darüber hinaus würden die Einkünfte auf Ebene des Gesellschafters der persönlichen Einkommensteuer unterliegen. Dies träfe auch im Fall der Kündigung eines Gesellschaftersanteils zu.

Es ist möglich, dass steuerliche Veränderungen erst im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellt werden. In diesem Fall würde sich auch die private Steuerveranlagung der Anleger insofern ändern. Entsprechende Steuernachzahlungen wären dann mit einem Zinssatz von gegenwärtig 6% p.a. zu verzinsen. Die mit einer möglichen Änderung des Steuerrechts, der Praxis der Steuerbehörden und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung verbundenen Risiken trägt ausschließlich der Anleger.

Wir verweisen ergänzend auf die Ausführungen unter dem Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“, welche detailliert die steuerlichen Aspekte einer Beteiligung darstellen.

Insolvenzzisiko

Die Werthaltigkeit dieses Beteiligungsangebotes hängt davon ab, ob die Gesellschaft ihre vertraglichen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllen kann. Die Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft oder eines oder mehrerer beteiligter Vertragspartner kann im ungünstigsten Fall bis zum Totalverlust der Einlage führen.

Versicherungen

Unter Umständen kann ein Untergang des im Tresorraum gelagerten Edelmetalls auf Grund höherer Gewalt eintreten, was nicht versicherbar ist. Weiterhin ist denkbar, dass der Lagerist nicht vertragsgemäß die von ihm zu erbringenden Versicherungsbeiträge bezahlt und deshalb für die Ware bei Schadenseintritt keine Versicherungsdeckung besteht.

Darüber hinaus ist selbst bei Versicherungsgesellschaften, die bei Vertragsabschluss über eine gute Bonität verfügen, eine Insolvenz zu einem späteren Zeitpunkt nicht völlig auszuschließen.

Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man ein von außen einwirkendes, außergewöhnliches Ereignis außerhalb der Kontrolle einer Partei (z. B. Erdbeben, Feuer, Schäden durch Naturkatastrophen). Einige dieser Risiken sind nicht versicherungsfähig. Ein Ereignis dieser Art kann dazu führen, dass eine Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, was im Extremfall zum Totalverlust der Kapitalanlage führen kann.

Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Kapitaleinlage führen können, sondern darüber hinaus auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden.

Haftung des Anlegers

Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen und dem Gesellschaftsvertrag ist die Haftung des Anlegers auf 10% der Pflichteinlage beschränkt; eine Nachschusspflicht besteht nicht. Sie tritt nur dann ein, sofern – entgegen dem Betriebskonzept – Entnahmen oder Rückzahlungen der Einlage erfolgen, die nicht durch kumulierte bilanzielle Gewinne gedeckt sind (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine Auszahlung der Einlagen sieht das Betriebskonzept jedoch nicht vor.

Solange und soweit die Hafteinlage der Treuhandkommanditistin bzw. der direkt beteiligten Anleger nicht erbracht ist, besteht somit ein Haftungsrisiko für die Anleger für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Fremdfinanzierung der Beteiligung

Eine persönliche Refinanzierung der Beteiligung auf Anlegerebene wird von der Anbieterin weder angeboten noch empfohlen. Sollte der Anleger gleichwohl eine persönliche Anteilsfinanzierung vornehmen, besteht die Gefahr, dass erwartete Rückzahlungen an den Anleger nicht zum erwarteten Zeitpunkt, nur in verminderter Höhe oder im ungünstigsten Fall gar nicht erfolgen und eine ggf. durch den Anleger beabsichtigte Tilgung der Anteilsfinanzierung aus den Rückzahlungen nicht erfolgen kann. Im Extremfall kann dies zu einer privaten Insolvenz des Anlegers führen.

Gesellschaftsrechtliche Risiken

Bestimmte Entscheidungen der Fondsgesellschaft werden durch mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss gefasst. Mehrheitsentscheidungen der Gesellschafter, die nicht im Interesse oder gegen den Willen einzelner Gesellschafter getroffen werden, können sich u.U. negativ auf deren persönliche Finanzplanungen auswirken und schlimmstenfalls persönliche Liquiditätsprobleme auslösen.

Maximales Risiko

Die aufgeführten Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Das Maximalrisiko eines Anlegers besteht somit aus dem Totalverlust der geleisteten Einlage zuzüglich der Kosten einer eventuell in Anspruch genommenen persönlichen Anteilsfinanzierung sowie ggf. anfallender Steuerzahlungen und dem Risiko einer Nichtanerkennung der deutschen Haftungsbeschränkung für Kommanditisten im Ausland.

Über die in diesem Abschnitt aufgeführten Risiken hinaus sind der Anbieterin derzeit keine weiteren wesentlichen Risiken für das Beteiligungsangebot bekannt.

„Zivilisierte Gesellschaften verwenden generell Gold oder Silber oder beides als Zahlungsmittel.“

*Alfred Marshall,
Nationalökonom und Professor von John Maynard Keynes*

Der Goldmarkt

Rückblick: Geld und Geldgeschichte

Gold und Silber verkörpern seit jeher eine faszinierende Werthaltigkeit und lösen nicht nur durch ihre Anmutung Emotionen in Menschen aus. Neben dem Glanz der beiden Edelmetalle wird diese Nachhaltigkeit vielmehr durch ihre immanente Kaufkraft ausgedrückt, die sich bis zum heutigen Tage bewährt hat und sich nach Meinung der Anbieterin auch in Zukunft bewähren wird. Dieses unvergängliche Element macht die starke Anziehungskraft dieser Anlageklasse aus. Insbesondere in wirtschaftlich turbulenten Phasen rückt der Fokus verstärkt auf die eigenen Vermögenspositionen – schließlich geht es um die Sicherung des hart erarbeiteten Vermögens. Durch den physischen Erwerb von Gold und Silber tragen Sie zur Risikodiversifikation Ihrer Asset Allocation bei. Unberührt von den großen Krisen unserer Wirtschaftshistorie waren Gold und Silber immer ein sicherer und wertbeständiger Hafen.

Während in der Vergangenheit Gold und Silber durch ihre Zahlungsmittelfunktion geprägt waren, werden die beiden knappen Metalle heute vor allem für die Geldanlage und – insbesondere Silber – als Verarbeitungsrohstoff in verschiedenen Industriezweigen genutzt.

Um Ihnen den Reiz dieser Anlageklasse näher zu bringen, wird in den nächsten Abschnitten zunächst ein Rückblick auf die edelmetallgebundene Geldgeschichte gegeben, bevor die gegenwärtigen Rahmendaten zum Gold- und Silbermarkt erläutert werden. Unter Berücksichtigung der internationalen Geldpolitik sowie der ungebremsen Staatsverschuldung erfolgt anschließend ein Ausblick auf die zukünftige Entwicklung sowie die Bedeutung der beiden Edelmetalle.

Geld und die Edelmetalle Gold und Silber

Die Historie von Gold und Silber ist sehr eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung von Staaten und damit einhergehend mit der Geschichte des Geldes verknüpft. Bereits in der Antike wurde über die Prägung von Gold- und Silbermünzen berichtet, die einen prosperierenden Handel ermöglichten. Die beiden Edelmetalle nahmen die Zahlungsmittel-, Wertaufbewahrungs- und Wertmessfunktion ein und wurden als wirtschaftliches Tauschmedium eingesetzt. Ihr Einsatz erfolgte nicht per Gesetz, vielmehr nahmen sie diese Geldfunktionen durch ihre beispiellosen Eigenschaften an. Die Edelmetalle waren nicht beliebig vermehrbar und erfüllten dadurch einen entsprechenden Knappheitsanspruch. Ihre un-

eingeschränkte Teilbarkeit hingegen sorgte für Liquidität, so dass ein hoher Wert auf kleinem Raum dargestellt werden konnte. Bei der Umstellung auf das uns heute bekannte Papiergeld wurde dieses zunächst ebenfalls mit Edelmetallen unterlegt, jeder Menge an Papiergeld wurde eine entsprechende Menge an Edelmetall zugewiesen. Der Gold- und Silberstandard (Bimetallstandard) entwickelte und etablierte sich. Die Folge der Edelmetallbindung waren Währungsstabilisierungen und niedrige Zins- und Inflationsniveaus. Die Kaufkraft der Papierwährung konnte also klar an einem Sachwert bemessen werden. So tragen bspw. alte US-Dollar-Noten Aufschriften, die eine Konvertierung auf eine festgelegte Menge an Goldmünzen beziffern.

Die Wirkung einer Edelmetallkopplung an Papiergeld

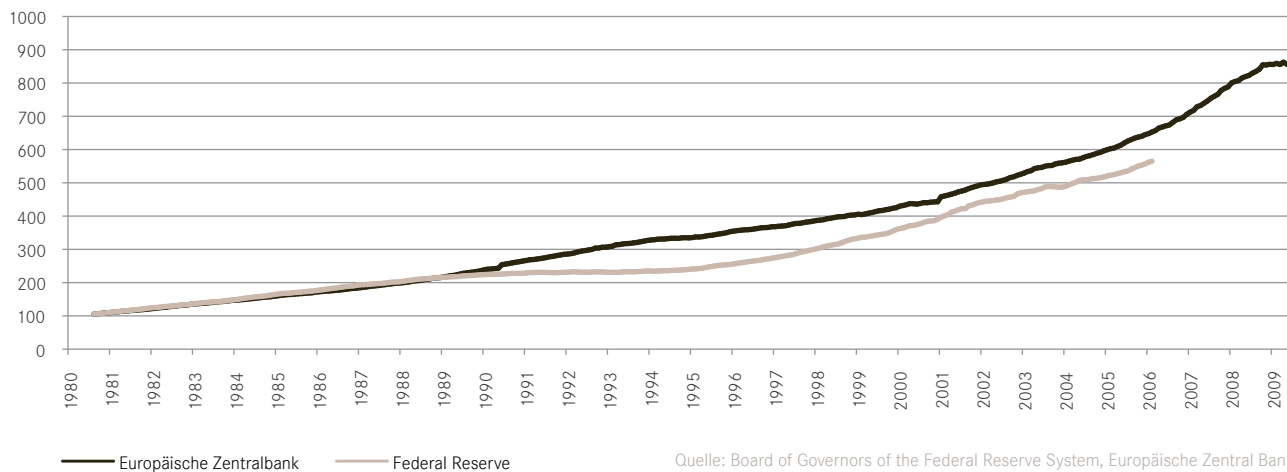
Von großer Bedeutung ist die Erkenntnis, dass eine solche Edelmetallbindung der Währung den monetären Handlungsspielraum der Regierenden einengt, da die Menge des Geldes nur durch die Erhöhung des Edelmetallbestandes ausgeweitet werden kann. Im Umkehrschluss ist leicht zu erkennen, dass die Entkopplung des Geldes von einem Metallstandard Inflations- und Verschuldungsgefahren Tür und Tor öffnet und dem Funktionserfüllungsgrad des Geldes eine gehörige Portion Willkür infiltrierte.

Die letzte Edelmetallhinterlegung wurde am 15. August 1971 durch den damaligen US-amerikanischen Präsidenten Richard Nixon aufgehoben, welcher das bis dahin geltende Schuldversprechen, US-Dollar zu einem festen Kurs von 35 Dollar pro Feinunze zu tauschen, widerrief und somit das Ende des Bretton-Woods-Systems besiegelte und eine neue Zeitrechnung in unserem Weltwährungssystem einläutete (Quelle: Zeitenwende.ch, Der Zusammenbruch des Bretton Woods-Systems; 1973).

Ära der expansiven Geldpolitik – Das große Experiment

In der einschlägigen Literatur wird die Aufhebung der Konvertibilität des Dollars in Gold und dem damit einhergehenden Beginn eines Systems ungedeckter Währungen auch als eines der größten ökonomischen Experimente der Geschichte angesehen. Die Entwicklung der Währungen liegt seither hauptsächlich im Wirkungskreis der Politik und der Bürokratie. Die in diesem Zusammenhang auftretende negative Anreizstruktur ist simpel festzustellen, birgt aber erhebliche Risiken. Während eine Edelmetallkopplung dem Geldmengenwachstum und damit der Inflation eine sachwertgebundene Bremswirkung auferlegte, ist die Entwicklung der Geldmenge nun ausschließlich abhängig vom politischen Entscheidungsprozess.

Geldmengenwachstum in Europa und den USA gemessen an der Geldmenge M3 seit 1980



Quelle: Board of Governors of the Federal Reserve System, Europäische Zentral Bank
Anmerkung: Die offizielle Bekanntgabe der Geldmenge M3 wurde in den USA in 2006 eingestellt

Die Geld- und Kreditmengen befinden sich seither auf einem starken Expansionspfad. Die zukünftige Trendfolge wird insbesondere durch die starke Staatsverschuldung (Quelle: Bund der Steuerzahler, Staatsverschuldung steigt auf über 1.600 Milliarden Euro; Pressemitteilung v. 10. Aug 2009) gefestigt. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland lässt sich die Grundlage der Staatsverschuldung im Prinzip des Sozialstaats finden, welches in den größten Teilen auf Wahlgewinnen der Vergangenheit basiert. Die Bundeshaushalte der Vergangenheit und auch der Zukunft sind durch Sozialausgaben und Zinslasten so sehr eingeengt, dass der finanzielle Spielraum für Investitionen in Wachstum bei einer Zinsquote, also dem Verhältnis von Steuereinnahmen zu Zinszahlungen, als eng zu bezeichnen ist.

Der politische Opportunismus

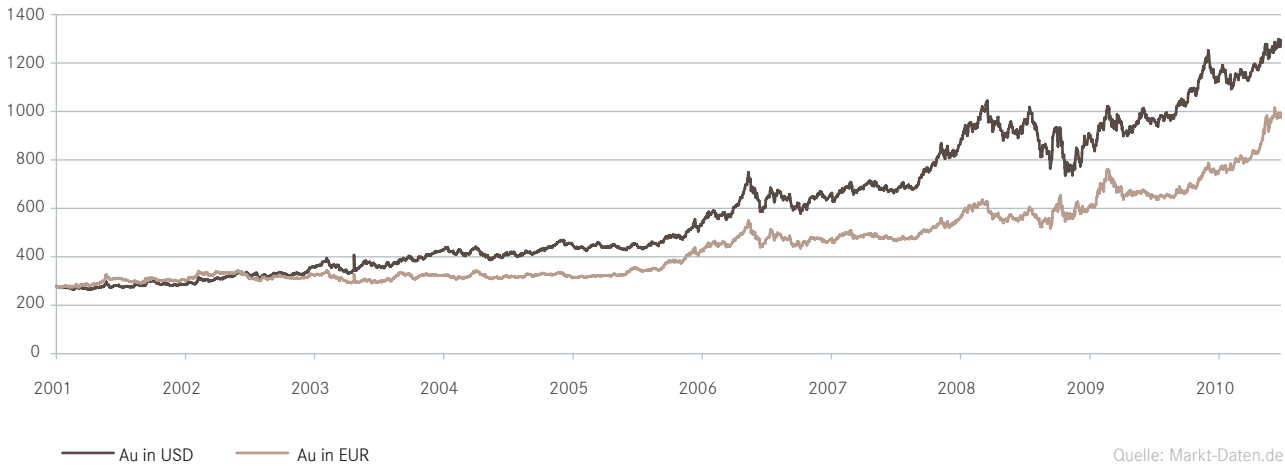
Mehrere Faktoren drohen diese dramatische Haushaltsentwicklung zu verschärfen. Der demographische Faktor und damit einhergehend die Überalterung der Gesellschaft werden zukünftig, bei einer weiteren Abnahme der Anzahl von Beitrags- und Steuerzahlern, die Belastung des Haushalts durch den Sozialblock verschärfen und somit auch für keine Entspannung an der Schuldenfront sorgen (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung, Soziale Auswirkungen der demographischen Entwicklung, Heft 282). Weiterhin beschleunigt die exponentielle Zinseszinswirkung

den Anstieg der Staatsverschuldung. Unter Berücksichtigung klammer Haushaltskassen gewinnt dieser Effekt an Bedeutung, da bei einem exponentiellen Wachstum des Schuldenstandes kein finanzieller Handlungsspielraum besteht, um ein vergleichbares Wachstum in der Wertschöpfung zu unterstützen. Sofern das wirtschaftliche Wachstum nicht auch eine exponentielle Entwicklung nimmt, ist eine Konsolidierung des Haushaltes ausschließlich durch die Kürzung der Staatsausgaben möglich.

An dieser Stelle kommt der politische Opportunismus ins Spiel, welcher bereits aus Wahlerfolgsgründen die Wahrscheinlichkeit der konsequenten Verfolgung eines solchen Kurses minimiert. Vielmehr ist in turbulenten Wirtschaftsphasen eine weitere Ausweitung des Geld- und Kreditmengenwachstums zu erwarten, welches das ohnehin sensible Gerüst des aktuellen Weltwährungssystems strapazieren und sogar zu seinem Zusammenbruch führen könnte.

Der Preis einer solchen Schuldenbereinigung wäre wie schon so oft in der Geschichte von den Bürgern zu zahlen, da in einem solchen Szenario erhebliche Vermögensverluste entstehen würden. Eine zeitlose Vermögenssicherung bietet Ihnen die Investition in die Edelmetalle Gold und Silber, welche unbeeindruckt von den Wirtschaftskrisen und Hyperinflationen unserer Zeit ihre innere Kaufkraft nie verloren haben.

Goldpreis Fixing in USD und EUR (pro Unze)



Bestandsaufnahme: Rahmendaten zum Goldmarkt

Die nähere Betrachtung der Angebots- und Nachfragestruktur des Goldmarktes zeigt hervorragende Voraussetzungen für den physischen Erwerb des Edelmetalls auf. Einer kontinuierlich ansteigenden Nachfrage steht ein sich stetig verknappendes Angebot entgegen.

Der Goldmarkt

Als Beginn der industriellen Goldgewinnung bezeichnet das World Gold Council das Jahr 1848, in dem der mittlerweile legendäre Goldrausch in Kalifornien den Aufbruch in die moderne Goldgewinnung markierte. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden durch Menschenhand geschätzte 10.000 Tonnen Gold gefördert. Die dann folgende Entdeckung neuer Fördergebiete und die deutlich verbesserte technische Ausstattung der Minenförderung ermöglichte bis zum heutigen Tage den Abbau von rund 158.000 Tonnen, davon ca. 65% nach dem Jahr 1950 (Quelle: www.invest.gold.org/sites/de/past_and_present/).

Gold wird in einem nur geringen Maße verbraucht und in einem hohen Maße eingelagert. Dennoch bedarf es keiner gigantischen Lagerkapazitäten für die weltweiten Goldreserven. Aufgrund des hohen physischen Gewichts bedingt durch die hohe Dichte des

Edelmetalls entsteht nach Tausenden Jahren der Goldförderung als Ergebnis der Mühen lediglich ein Goldwürfel mit einer Kantenlänge von rund 20 Metern (Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gold>; Die ZEIT, www.zeit.de/2008/16/Stimmts-Gold).

Das Goldangebot – Reserven und Ressourcen

Das Marktangebot des Edelmetalls Gold wird hauptsächlich aus drei Quellen generiert. Neben der klassischen Minenförderung der Ressourcen treten Zentralbanken als Anbieter auf dem Goldmarkt auf. Ein zuletzt steigender Anteil des verfügbaren Goldes beruht zudem aus dem Recycling von Altgold.

Marktangebot in t für das Jahr	2006	2007	2008	2009
Minen-Neuproduktion*	2.074	2.029	2.058	2.322
Zentralbanken	370	484	232	30
Gold-Recycling	1.129	982	1.316	1.673
Summe	3.573	3.494	3.605	4.024

* Bereinigt um Kurssicherungsreserven der Minenbetreiber
Quelle: World Gold Council, Gold Demand Trends; Stand Juni 2010

Minen-Neuproduktion

In den Jahren 2002 bis 2006 wurden bereinigt um die Sicherungsreserven der Minenbetreiber im Durchschnitt 2.239 t p. a. Gold in Minen weltweit gefördert. Im Jahr 2009 lag das Angebot aus Minenproduktion nach Angaben des World Gold Council trotz signifikant erhöhten Explorationsaufwendungen bei zuletzt 2.322 t. Da es sich bei Gold um einen endlichen Rohstoff handelt, gelingt es trotz massiver Investitionen nicht, eine effektive Produktionsausweitung vorzunehmen, so dass der Abbau bestehender Minen schneller verläuft, als neue Reserven gefunden werden können. Es wird im Gegenteil sogar erwartet, dass die Minenproduktion in den kommenden Jahren weiter abnehmen wird, da die besonders ergiebigen und leicht auszubeutenden Lagerstätten bereits entdeckt und größtenteils ausgeschöpft sind. Zukünftig sind lediglich kleinere, schwer zugängliche und teuer auszubeutende Minen zu explorieren, welche nach der Erkundung nicht selten erst mit einer Verzögerung von 10 Jahren in Betrieb gehen (Quelle: World Gold Council, Angebot und Nachfrage - Minenförderung).

Gold-Recycling

Während das Angebot aus der Goldminenproduktion relativ unelastisch ist und kaum auf Preissteigerungen reagiert, wirkt das Marktangebot aus dem Gold-Recycling stabilisierend auf den Goldpreis. Unter Gold-Recycling versteht man dabei die Wiedergewinnung bzw. Trennung des bereits verarbeiteten Goldes in den ursprünglichen Zustand (u. a. aus Schmuck). Der Wert des Edelmetalls ist auch dadurch geprägt, dass ein Recycling von Altgold wirtschaftlich realisierbar ist. So hat nach Angaben des World Gold Council Altgold-Recycling zwischen 2002 und 2006 einen durchschnittlichen Anteil von 25% bzw. 926 t zum jährlichen Goldangebot beigetragen (Quelle: World Gold Council, Gold Market Knowledge; Stand Aug 2007).

Zentralbankangebot

Einer Statistik des World Gold Council aus Juni 2009 folgend sind Zentralbanken und supranationale Organisationen (u. a. der Internationale Währungsfonds) derzeit im Besitz von rund 29.697 t Gold, was in etwa einem Fünftel des weltweiten Goldbestandes entspricht. Allerdings gehörten Zentralbanken und Institutionen in den Jahren 2002 bis 2006 per Saldo zu den Nettoverkäufern und haben durchschnittlich 527 t oder 14% zum jährlichen Goldangebot beigesteuert. Dadurch kommt ihnen als Goldanbieter eine besondere Rolle für die Erklärung des Kursverlaufes des Goldpreises zu. Im Jahr 2009 sank das Angebot laut WGC aus

Zentralbankverkäufen zum Vorjahr um 87% von 232 t in 2008 auf nur mehr 30 t, in den Quartalen 2-4 waren die Zentralbanken weltweit sogar erstmals seit Jahrzehnten Netto-Goldkäufer.

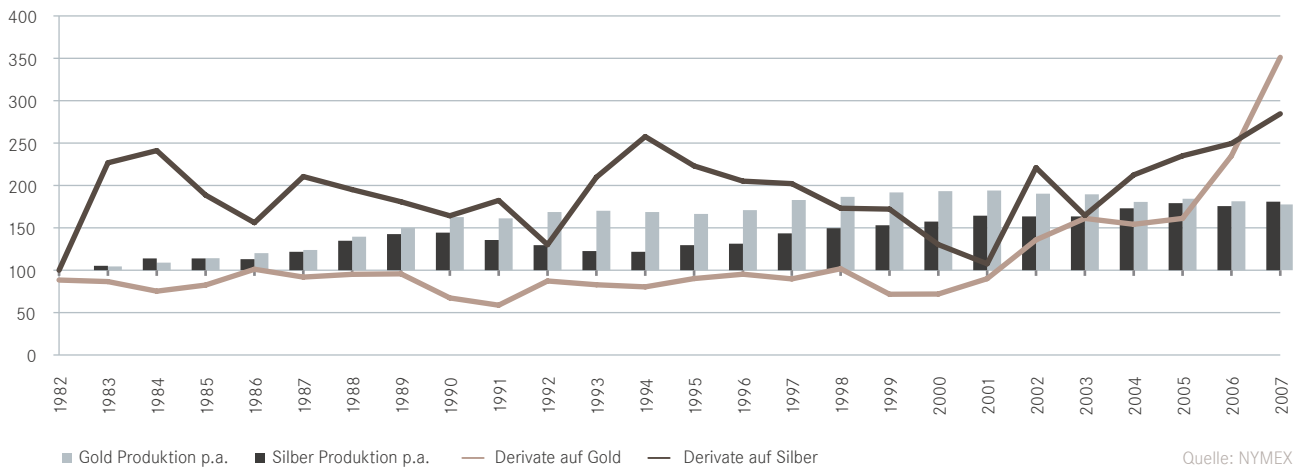
Die Nachfragesituation für Gold

Traditionell kommt neben Schmuckherstellern und dem Sektor der Elektrotechnik auch der Zahnmedizin als Goldnachfrager eine wesentliche Bedeutung zu. Zudem steigt bereits seit dem Jahr 2007 auch die Nachfrage von Privatanlegern, die vermehrt Goldmünzen, Goldbarren und ETFs nachfragen. Im Jahr 2009 stieg die private Investorennachfrage laut WGC stark an, so erhöhte sich das Investitionsvolumen von Gold-ETFs um 92% zum Vorjahr von 321 t in 2008 auf 617 t.

Marktnachfrage in t für das Jahr	2006	2007	2008	2009
Schmucksektor	2.288	2.417	2.193	1.759
Industrie und Zahnmedizin	459	465	439	373
Investitionen in Barren & Münzen	424	447	643	503
Sonstige Investitionen	-22	-10	215	228
ETFs	260	253	321	617
Gesamt	3.409	3.572	3.811	3.480

Quelle: World Gold Council, Gold Demand Trends; Stand Juni 2010

Gold- und Silberproduktion vs. Derivatehandel



Physischer Edelmetallmarkt versus Papiermarkt – Sinkende Einflussmöglichkeiten auf die Preisbildung

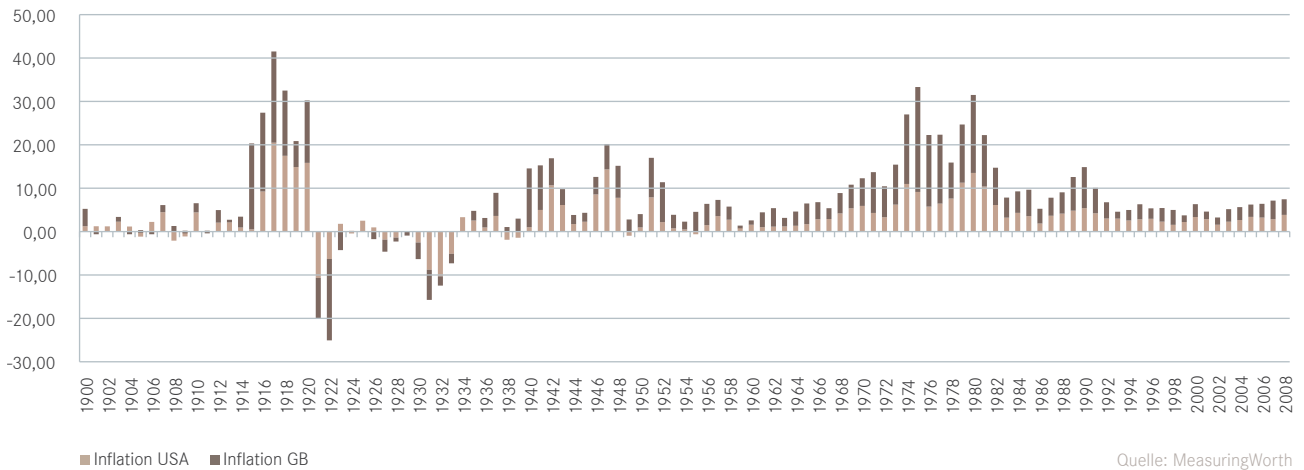
Vergleicht man die physische Jahresproduktion der Edelmetalle Gold und Silber mit den jeweiligen Handelsvolumina an den wichtigsten Edelmetallbörsen, der New York Commodity Exchange (COMEX) sowie der „London Bullion Market Association“ (LBMA), dann stellt man eine starke Abweichung zwischen dem an den Börsen gehandelten Volumen und dem tatsächlichen Produktionsvolumen fest. So verzeichnet das The Silver Institute für das Jahr 2008 alleine an der COMEX einen Handel von 8,9 Mio. Silberkontrakten, was Silber in einer Größenordnung von ca. 44.586 Mio. Unzen bzw. 1,39 Mio. Tonnen entspricht (Quelle: The Silver Institute, The Silver Investment Market; Stand April 2009).

Wie bereits geschildert, herrscht sowohl auf dem Gold- als auch auf dem Silbermarkt ein strukturelles Angebotsdefizit. Im Gegenzug impliziert das im Verhältnis überdimensionale Umsatzvolumen an den Rohstoffbörsen ein mehr als ausreichendes Angebot. Dieses Angebot resultiert ausschließlich aus Papierkontrakten am Future-Markt. Daher lässt sich der Gold- und Silbermarkt in einen physisch-reellen Markt und einen Papiermarkt aufspalten.

Das überdimensionierte Ausmaß des Börsenhandelsvolumens lässt sich dadurch erklären, dass die jeweiligen Gold- und Silberreserven in den Lagerhäusern der Edelmetallbörsen mehrfach mit Kontrakten belegt werden. Daher stellt der Papiermarkt für Edelmetalle ein Vehikel dar, das es erlaubt, die Gold- und Silberpreisbildung durch die Ausübung von Leerverkäufen zu beeinflussen bzw. einen Angebotsdefizitbedingten Anstieg des Gold- und Silberpreises zu verhindern.

Da die weltweiten noch förderbaren Ressourcen an Gold und Silber stetig abnehmen, kann das Ungleichgewicht von physischem Angebot und physischer Nachfrage nicht auf Dauer bei dem aktuellen Preis bestehen bleiben. Mit einem zunehmenden Angebotsdefizit werden auch die Möglichkeiten der Preisbeeinflussung über den Papiermarkt schwinden.

Jährliche Inflationsrate in Prozent in den USA und Großbritannien



Die aktuelle Wirtschaftslage und die Auswirkungen auf den Gold- und Silbermarkt

Im September 2008 haben die im Sommer 2007 erstmals aufgetretenen Schocks im globalen Finanzsystem eine neue Dimension erreicht. Einhergehend mit der Zahlungsunfähigkeit des Investmenthauses Lehman Brothers wurde das Vertrauen in die Stabilität von Banken und Versicherungen dermaßen stark beschädigt, dass die Kreditbewegungen zwischen Finanzinstituten, Unternehmen und privaten Haushalten nahezu zum Stillstand gekommen sind. Ohne staatliche Interventionen durch die Bereitstellung von staatlichen Rettungsschirmen (siehe: Die Welt vom 6.10.08 - Staat gibt Sparern größte Garantie der Geschichte) hätte die Vertrauenskrise zu einem Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems geführt und damit einhergehend auch das ungedeckte Papiergeldsystem auf eine harte Probe gestellt.

Die Zentralbanken agierten in diesem Zusammenhang als Lender of Last Resort und haben durch weit reichende Liquiditätshilfen sowie Zinssenkungen den Banken einen Rahmen geschaffen, in welchem sie auch unter erschwerten Marktbedingungen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen konnten (Quelle: Deutscher Bundestag, Geldmenge im Euroraum nimmt drastisch zu). Diese expansive Geldpolitik erreichte ihren vorläufigen Höhepunkt als US-Notenbankchef Ben Bernanke am 16. Dezember 2008 die

Senkung des Leitzinses auf eine Zinsspanne zwischen 0,00% und 0,25% bekannt gab und praktisch die Zinspolitik als Instrument aufgab. Als weitere Maßnahme wurde der großumfängliche Erwerb von Agency- und Treasury-Titeln zur Beeinflussung des Zinsniveaus am Kapitalmarkt angekündigt. Damit wird ein Ansatz der massiven Intervention mit immenser Liquidität an den Märkten verfolgt, welcher sich in extremen Geldmengenausweitungen niederschlägt. Während die staatlichen Rettungsschirme in Milliardenhöhe sowie angekündigte Konjunkturspritzen die Staatsschulden in die Höhe treiben werden, birgt die ungezügelt Geldmengenausweitung mittelfristig Inflationsgefahren (Quelle: F.A.Z., Staatsverschuldung - Mit Inflation aus der Schuldenfalle?; v. 19.08.09). Da Gold und Silber einen dauerhaften Schutz vor einer Geldentwertung und damit verbundenen Kaufkraftverlusten bieten, ist davon auszugehen, dass sich die Nachfragesituation nach beiden Edelmetallen als Wertanlage zuspitzen wird.

Vorteilhaftigkeit der privaten Gold- und Silberdeckung

Die vorangegangenen Schilderungen verdeutlichen die systemimmanenten Risiken unseres Wirtschafts- und Währungssystems. Die ungebremste Schuldenaufnahme in Kombination mit einer exzessiv-expansiven Geldpolitik kann massive Wertminderungs-

wirkungen auf das Geldvermögen haben. Bereits seit Tausenden von Jahren konnte sich die Wertbeständigkeit von Gold und Silber immer wieder beeindruckend unter Beweis stellen. Unter Berücksichtigung der Darstellungen des Gold- und Silbermarktes ist weiterhin von einer weitgehenden Krisensicherheit und Inflationsbeständigkeit beider Edelmetalle auszugehen.

Generell sind die Edelmetalle Gold und Silber wegen ihrer geringen Korrelation zu Aktien und Renten und der damit verbundenen Minderung des Gesamtrisikos in einem Portfolio von Interesse. Diese Erkenntnis können Anleger nutzen, um sich gegen unerwünschte Marktrisiken abzusichern.

Nach Einschätzung des Bundesverbandes Deutscher Banken ist eine Vermögensallokation in Edelmetallinvestments von 5% - 10% des Gesamtvermögens durchaus sinnvoll (Quelle: Bundesverband Deutscher Banken, Gold als Krisenanlage? Edelmetalle im Depot nicht übergewichten; 29. Oktober 2008). In Abhängigkeit der verfolgten Anlageziele kann sogar ein deutlich höherer Edelmetallanteil – insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Spannungen an den Weltfinanzmärkten – nach Meinung der Anbieterin ratsam sein.

Hinsichtlich der sich mittelfristig abzeichnenden Inflationsgefahren, den Unsicherheiten aus dem ungedeckten Papiergeldsystem und den hervorragenden Konstellationen auf dem Gold- und Silbermarkt stellt der physische Besitz der Edelmetalle Gold und Silber gleichzeitig eine Diversifikations-, Wertsicherungs- und Chancenposition im Anlageportfolio dar.

Das Beteiligungskonzept im Detail

Die vorliegende Beteiligung ermöglicht dem institutionellen Anleger, dem vermögenden und erfahrenen Privatanleger sowie dem Mandanten des professionellen Vermögensverwalters eine effiziente Möglichkeit, an der Seite von professionellen Partnern unmittelbar und effizient in das Edelmetall Gold zu investieren. Die Investition erfolgt direkt und ohne Umwege etwa über schwer zu durchschauende synthetische Finanzprodukte.

Ziel der Investition ist ein langfristiger steuerfreier Wertzuwachs der Vermögensanlage.

Die Fondsgesellschaft / Emittentin

Die Investition des Anlegers erfolgt im Rahmen der Beteiligungsgesellschaft SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (im Folgenden auch „SOLIT KG“, „Emittentin“, „Gesellschaft“ oder „Fondsgesellschaft“ genannt). Hierbei handelt es sich um einen geschlossenen Fonds in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, für den keine Prospektspflicht nach dem VerkaufsprospektG besteht. Die Gesellschaft wurde am 14.07.2010 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRA 111871 eingetragen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen.

Die Gesellschaftsmittel dürfen nur zu Geschäften verwendet werden, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienen. Eine andere Verwendung von Gesellschaftsmitteln ist ausgeschlossen.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand der Gesellschaft. Die Gesellschaft wurde für unbestimmte Zeit geschlossen.

Komplementärin ist die SOLIT Kapital GmbH, mit Sitz in Hamburg, ohne Einlage, vertreten von den Herren Karsten Dümmler und Robert Vitye – beide geschäftsansässig in Hamburg, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg. Die Gesellschaft verfügt derzeit über ein von den Gründungsgesellschaftern gezeichnetes und voll einbe-

zahltes Kommanditkapital von EUR 1.000. Gründungskommanditisten sind die SOLIT Management GmbH, mit Sitz in Hamburg, mit einer Kommanditeinlage von EUR 500 sowie die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, mit Sitz in Stadel, Niederlassung Zürich, ebenfalls mit einer Kommanditeinlage von EUR 500.

Den Gründungsgesellschaftern stehen außer den im Verkaufsprospekt auf Seite 30 genannten Bezügen in Höhe von insgesamt 0,225% des in Edelmetallen gehaltenen Gesellschaftsvermögens pro Quartal keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages zu.

Die Gründungsgesellschafter sind nicht an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Gründungsgesellschafterin SOLIT Management GmbH ist mit der Eigenkapitalvermittlung selbst beauftragt und stellt entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Fremdkapital zur Verfügung.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihr Kapital bis zum 31.12.2011 auf bis zu EUR 10 Mio. zu erhöhen. Die Geschäftsführung der SOLIT KG ist berechtigt, eine vorzeitige Schließung des Fonds, eine Verlängerung der Zeichnungsfrist bis zum 31.12.2012 sowie eine zusätzliche Erhöhung des Gesellschaftskapitals durchzuführen. Die Geschäftsführung ist des Weiteren berechtigt, die Gesellschaft aufzulösen, soweit das Volumen des Fonds zum Stichtag 31.12.2016 nicht mindestens EUR 2,5 Mio. beträgt oder im späteren Verlauf unter diese Schwelle sinkt.

Mitglieder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft

Nach den gesetzlichen Regelungen ist die Komplementärin, die SOLIT Kapital GmbH, mit Sitz in Hamburg, die von den Herren Karsten Dümmler und Robert Vitye – beide geschäftsansässig Friesenstraße 1, 20097 Hamburg – vertreten wird, zur Vertretung der Gesellschaft und zur Geschäftsführung berufen. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen wurde nicht die Komplementärin mit der Geschäftsführung betraut, sondern die Gründungskommanditistin, die SOLIT Management GmbH, mit Sitz in Hamburg, die ebenfalls von den Herren Karsten Dümmler und Robert

Vitye – beide geschäftsansässig Friesenstraße 1, 20097 Hamburg – vertreten wird. Eine Funktionstrennung der Geschäftsführer liegt nicht vor. Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin existieren nicht.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter entsprechen den Merkmalen der neu beitretenden Kommanditisten mit der Ausnahme, dass die Gründungskommanditisten am Gesellschaftsvermögen sowie am Gewinn und Verlust nicht beteiligt sind.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Der Anleger ist am Vermögen, an den stillen Reserven und am Ergebnis der Gesellschaft nach Bruchteilen entsprechend der Menge des für seine Kommanditeinlage tatsächlich erworbenen Edelmetalls im Verhältnis zur Gesamtmenge des Edelmetallbestandes beteiligt. Der Anteil wird nach § 14 des Gesellschaftsvertrags ermittelt. Entnahmen sind gem. § 15 des Gesellschaftsvertrages nur durch Teilkündigungen entsprechend den Regelungen von § 18 des Gesellschaftsvertrages möglich.

Jeder Anleger hat das Recht, an Gesellschafterversammlungen persönlich teilzunehmen oder sich durch einen von ihm bevollmächtigten Mitgesellschafter, die Treuhänderin, den Vermittler der Beteiligung, seinen Ehegatten, oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten zu lassen. Je EUR 50 Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Jeder Anleger, ob als Kommanditist oder als Treugeber, verfügt über ein gesetzlich bestimmtes Auskunfts- und Kontrollrecht im Sinne von § 166 HGB (Einsicht in Bücher; Vorlage des Jahresabschlusses).

Das Gesellschaftsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ganz oder teilweise gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Beitritt zur Gesellschaft. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt (siehe weitere Einzelheiten hierzu unter § 18 des Gesellschaftsvertrages).

Jeder Anleger hat weiterhin gem. § 355 BGB ein gesetzliches Widerrufsrecht für seine Beteiligung innerhalb von 14 Tagen ab Zeichnung der Beteiligung und Erhalt der Widerrufsbelehrung (Einzelheiten hierzu enthält die Beitrittserklärung).

Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Publikums-KG, deren gesellschaftsvertragliche Regelungen zulässigerweise von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die SOLIT Kapital GmbH (vgl. § 3 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Da die Haftung der SOLIT Kapital GmbH gesetzlich auf ihr Stammkapital beschränkt ist, weicht der Gesellschaftsvertrag von dem gesetzlichen Leitbild des als natürliche Person unbeschränkt haftenden Komplementärs ab. Weitere wichtige Abweichungen: Die Komplementärin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen und am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt (vgl. § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Die Gesellschaft kann nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Beitritt gekündigt werden (vgl. § 18 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu (vgl. § 14 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

Der Gesellschaftsvertrag ist im vollständigen Wortlaut in diesem Prospekt abgedruckt.

Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin

Komplementärin der Fondsgesellschaft ist die SOLIT Kapital GmbH, die über ein voll eingezahltes Stammkapital von EUR 25.000 verfügt. Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer HRB 107913 eingetragen. Die Gesellschaft wird durch ihre alleinvertretungsberechtigten und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Herrn Robert Vitye und Herrn Karsten Dümmler vertreten.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine Vergütung, die wertmäßig 0,0125% des in Goldbarren gehaltenen Gesellschaftsvermögens pro Quartal entspricht. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Wertes des Edelmetallbestandes am letzten Handelstag im Quartal.

Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin weicht in folgenden Punkten von der gesetzlichen Regelung ab: Je EUR 50 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung muss nicht mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsbe-rechtigt und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

Beitritt zur Fondsgesellschaft

Interessierte Anleger können der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung mit einer Mindesteinlage von EUR 250.000 beitreten. Der Beitritt kann wahlweise als Treugeber über die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Niederlassung Zürich, erfolgen oder aber als Direktkommanditist mit unmittelbarem Eintrag ins Handelsregister. Im Falle des Beitritts als Direktkommanditist hat der Anleger auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zusammen mit den Zeichnungsunterlagen vorzulegen. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt in jedem Fall 10% der Pflichteinlage.

Die Einzahlungen der Anleger erfolgen auf ein Mittelverwendungskonto der Treuhandgesellschaft. Verfügungen von diesem Konto dürfen nur gemeinschaftlich mit dem unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur bzw. ausschließlich zugunsten von Anlegern im Falle einer Rückabwicklung erfolgen.

Beschreibung des Anlageobjektes

Bei den Anlageobjekten handelt es sich um physisch real existierende Goldbarren, jeweils mit einem Feinheitsgrad von mindestens 999/1.000. Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird Gold in Form von 1 kg-Barren oder größer erworben.

Das verfügbare Kapital der Fondsgesellschaft wird nach Abzug der Kosten für Projektierung in Höhe von 1,5% in vollem Umfang in den Ankauf von physisch real existierenden Goldbarren investiert. Das Vorhalten einer Liquiditätsreserve ist nicht geplant. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Derivate oder sonstige synthetische Produkte zu kaufen oder an Goldleihgeschäften teilzunehmen.

Die Fondsgesellschaft darf Edelmetallbarren generell nur von Herstellern kaufen, die der Good Delivery List der London Bullion Markets Association (LBMA) angehören (nähere Informationen unter: <http://www.lbma.org.uk>). Als Mitglied der LBMA Good

Delivery List können sich nur Unternehmen qualifizieren, die neben anderen Kriterien über einen nachweislichen Track Record im Markt verfügen, jährlich ein Volumen von mindestens 10 Tonnen Gold oder 30 Tonnen Silber produzieren sowie über ein Mindestvermögen von 10 Mio. Britischen Pfund verfügen. Der Kauf der Barren erfolgt i. d. R. gegen Vorkasse.

Aufnahme von Darlehen

Die Gesellschaft ist gem. § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, unter bestimmten Bedingungen Darlehen aufzunehmen. Reichen z.B. die Einlagen neuer Gesellschafter nicht zum Kauf ganzer Barren aus, so hat die Gesellschaft mit eigenen Mitteln den ggf. für den Kauf ganzer Barren erforderlichen Differenzbetrag aufzubringen, um die Investition der Einlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck des „Spitzenausgleichs“ darf die Gesellschaft Darlehen bei der geschäftsführenden Kommanditistin aufnehmen, die nicht zu verzinsen sind. Dies gilt entsprechend für den Fall wenn die Gesellschaft Auszahlungen an ausscheidende Gesellschafter gemäß § 19 Abs. 2 oder Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zu leisten hat. Der Höhe nach darf der Betrag aller Darlehen die Summe des Wertes eines 1 kg-Goldbarrens nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Marktwert der Goldbarren am Tag der Unterzeichnung des Darlehensvertrages. Im Übrigen ist die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft ausgeschlossen.

Auf diese Art und Weise wird seitens der geschäftsführenden Kommanditistin sichergestellt, dass auch bei „odd-lots“ der Einkaufsvorteil großer Barren erhalten bleibt.

Einkaufsvorteile aufgrund Großstückelung

Die Goldeinkaufspreise sind im Wesentlichen von der Form des Edelmetalls abhängig. Dabei fällt der Preis pro Gramm mit der Größe der Edelmetalleinheit. Die wesentliche Abhängigkeit des Goldeinkaufspreises von der Form des Edelmetalls lässt sich durch Verteilung der Fertigungskosten auf die Barrengroße erklären. So fallen beispielsweise bei Münzen Prägekosten an, woraus wesentlich höhere Kosten pro Gramm resultieren als bei einem 1 kg-Barren.

Um den zu zahlenden Mehrpreis beim Golderwerb zu minimieren und damit einhergehend die Goldsubstanz im Portfolio zu maximieren, kauft die SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG stets große Barreneinheiten.

Durch die Investition in die SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG haben Sie die Möglichkeit, von den Größenvorteilen des gemeinschaftlichen Edelmetallkaufs zu profitieren und so für den identischen Geldbetrag in einen höheren Anteil an Gold zu investieren.

Ein weiterer Größenvorteil sind die günstigeren Lagerkosten durch die gesamtheitliche Lagerung einer großen Menge an Goldbarren in einem gemeinsamen Tresorraum.

Investitionszeitpunkt

Das verfügbare Gesellschaftskapital wird – soweit möglich – bösentätlich in neue Goldbarren investiert. Sind Barrenkäufe an einem Handelstag nicht möglich, so findet der Erwerb am nächstmöglichen Handelstag statt. Ist der Kauf von Barren über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 14 Tagen nach erfolgter Mittelfreigabe nicht möglich und kann daher die Einlage eines Gesellschafters nicht zeitnah in Goldbarren investiert werden, so kann der Gesellschafter die Rückabwicklung seines Beitritts verlangen.

Die Einlage eines neuen Gesellschafters wird grundsätzlich erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, d.h. nach Ablauf von 14 Tagen ab Unterzeichnung der in der Beitrittserklärung enthaltenen Widerrufsbelehrung zur Investition freigegeben. Da der Goldpreis jedoch täglichen Schwankungen unterliegt, kann dies dazu führen, dass ein vom Anleger temporär als günstig erachteter Kaufkurs aufgrund der Zeitverzögerung nicht realisiert werden kann.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Zeichners kann daher die Investition der Mittel auch unverzüglich nach Beitritt und Einzahlung der Einlage und somit noch vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist erfolgen. In diesem Falle hat der Zeichner jedoch bei einem späteren Widerruf das Risiko eines Kursverlustes zu tragen sowie die auf die Beteiligung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs angefallenen Kosten zu übernehmen. Im Falle einer Kurssteigerung innerhalb der Widerrufsfrist wird der Kursgewinn auf die angefallenen Kosten angerechnet und ein ggf. bestehender Überschuss an den zurückgetretenen Zeichner ausgezahlt.

Lagerung der Goldbarren

Sichere und unabhängige Lagerung in der Schweiz

Die Lieferung der neu erworbenen Goldbarren erfolgt je nach Bedarf ein- bis zweimal im Monat direkt an die Lagerstelle der Gesellschaft in der Schweiz und wird dort unabhängig in die Tresorräume der Gesellschaft bei der Zürcher Freilager AG unter hoher Sicherheitsstufe eingelagert. Nähere Informationen über die Zürcher Freilager AG finden sich im Internet unter www.zf-immo.ch.

Je nach Erfordernissen können von der Geschäftsführung ggf. weitere Lagerstätten in der Schweiz angemietet werden.

Die Ein- und Auslagerung von Gold erfolgt ausschließlich im 6-Augen-Prinzip. Hierfür müssen ein Vertreter der Lagerstelle, ein Mitglied / Beauftragter der Geschäftsführung und die Treuhänderin anwesend sein. Keine Person hat alleine Zugang zu den Tresoren und Schließfächern der Gesellschaft. Sämtliche Ein- und Auslagerungsvorgänge werden von der Treuhänderin überwacht und protokolliert.

Während der Laufzeit des Fonds ist die Treuhänderin darüber hinaus verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zwei Mal jährlich eine Bestandsaufnahme der physisch eingelagerten Goldvorräte der Gesellschaft durchzuführen und hierüber einen Bericht zu erstellen.

Transparenz des Fondsvermögens

Die Fondsgesellschaft strebt maximale Transparenz im Hinblick auf die Transaktionen des Fonds sowie die Entwicklung des Fondsvermögens an.

Die Protokolle des Treuhänders über sämtliche Ein- und Auslagerungsvorgänge sowie die Protokolle der halbjährlichen Bestandsüberprüfung werden auf der Homepage der Gesellschaft (www.solit-kapital.de) im geschlossenen Benutzerbereich hinterlegt. Die Registriernummern sämtlicher vom Fonds gekaufter Barren werden in einem Verzeichnis dokumentiert, das ebenfalls auf der Homepage im geschlossenen Benutzerbereich eingesehen werden kann.

Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt wöchentlich auf Basis der aktuellen Goldpreise, die die Gesellschaft beim Ver-

kauf der Barren erzielen würde. Hierbei wird der Wert des dem Anleger zuzurechnenden Goldes auf Basis des Grammpreises für die kleinste erworbene Einheit ermittelt und wiederum im passwortgeschützten Bereich der Homepage der Gesellschaft (www.solit-kapital.de) bereitgestellt.

Darüber hinaus wird die Fondsgesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Jahresabschlüsse erstellen und jeweils eine Kurzfassung an sämtliche Gesellschafter übersenden.

Übertragung der Beteiligung

Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Beteiligung ist durch Verkauf, Schenkung oder Abtretung gem. § 398 BGB möglich. Die Übertragung bedarf gem. § 16 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

Die Übertragung kann jeweils nur zum Quartalsende erfolgen. Im Falle der teilweisen Übertragung eines Geschäftsanteils müssen der übertragene Teilgeschäftsanteil und der bei dem Übertragenden verbleibende Teilgeschäftsanteil jeweils mindestens EUR 250.000 betragen und durch 10.000 ohne Rest teilbar sein.

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Grundsätzlich ist die Veräußerung von einzelnen Kommanditanteilen an der Gesellschaft durch den jeweiligen Gesellschafter möglich. Zurzeit existiert jedoch kein geregelter Zweitmarkt für den Verkauf von Anteilen dieser Beteiligungsart. Ein Verkauf der Beteiligung ist daher unter Umständen schwierig oder nicht darstellbar.

Die Vermögensanlage ist jedoch auf Basis des zugrundeliegenden Goldbestandes jederzeit bewertbar, so dass über eine Kündigung oder Teilkündigung der Beteiligung entsprechend den Regelungen von § 18 des Gesellschaftsvertrages nach Ablauf von drei Jahren ein hohes Maß an Fungibilität gegeben ist.

Beendigung der Kapitalanlage

Die Fondsgesellschaft läuft grundsätzlich auf unbestimmte Dauer, längstens jedoch für die Dauer von 25 Jahren ab Fondsschließung. Ein Anleger kann deshalb nur durch Verkauf seiner Beteiligung an Dritte oder aber durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheiden. Die auf den Anleger entfallende Menge an Goldbarren wird bei Kündigung in der Schweiz umsatzsteuerfrei veräußert.

Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist mit einer Frist von zwei Wochen zu jedem Monatsende möglich, soweit seit Beitritt zur Gesellschaft mindestens drei Jahre verstrichen sind. Vor Ablauf dieser Frist wird bei Kündigung eine Gebühr in Höhe von 1 % des Abfindungsguthabens von diesem in Abzug gebracht. Diese Gebühr steht der geschäftsführenden Kommanditistin zu.

Eine Teilkündigung der Einlage ist unter den gleichen Bedingungen möglich, jedoch muss die verbleibende Einlage des Gesellschafters noch mindestens EUR 250.000 betragen und durch 10.000 teilbar sein.

Der Abfindungsanspruch ermittelt sich anhand der aktuellen Goldpreise der zum jeweiligen Stichtag dem ausscheidenden Anleger zuzurechnenden Menge an Gold. Die Abfindung erfolgt regelmäßig durch Auszahlung des ermittelten Wertes. Eine Auseinandersetzungsbilanz wird nicht erstellt.

Physische Auslieferung der Barren

Der ausscheidende Gesellschafter kann statt der monetären Auszahlung auch die physische Auslieferung der auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Goldmenge verlangen, sofern seine Beteiligung mindestens dem Wert der kleinsten von der Gesellschaft erworbenen Barrengröße entspricht (1 kg-Goldbarren). Ein eventuell erforderlich werdender Spitzenausgleich erfolgt durch Auszahlung des Restbetrages.

Die physische Auslieferung von Barren erfolgt auf Kosten des Gesellschafters. Der Gesellschafter zahlt hierfür eine feste Kostenpauschale in Höhe von 1 % seines in Form von Goldbarren gehaltenen anteiligen Gesellschaftsvermögens, maximal jedoch EUR 2.500. Diese Gebühr steht der geschäftsführenden Kommanditistin zu.

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nur ausreichend versichert. Aufgrund der physischen Auslieferung anfallende Versicherungskosten werden aus der Pauschale gemäß vorstehendem Absatz beglichen. Etwaig anfallende Steuern aufgrund der physischen Auslieferung der Goldbarren hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen.

Bei physischer Auslieferung kann auch eine Selbstabholung durch den Anleger nach entsprechender Terminvereinbarung erfolgen. Die Selbstabholung an der Lagerstätte der Barren in der Schweiz ist für den Gesellschafter – abgesehen von den ihm tatsächlich entstehenden Kosten, wie z. B. Reisekosten – grundsätzlich kostenfrei.

Treuhandbeteiligung und -verwaltung

Aufgaben und Rechtsgrundlage

Die Fondsgesellschaft bietet den Anlegern eine komfortable und diskrete Beitrittsmöglichkeit als Treugeber über die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, mit Sitz in Stade, Niederlassung Zürich, an. Die namentliche Eintragung des Anlegers im Handelsregister sowie die damit verbundenen Notarkosten können in diesem Fall vermieden werden. Die Treuhänderin hat die Aufgabe, bestimmte Verwaltungs-, Betreuungs- und Kontrollfunktionen auszuüben. Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhänderin ist der in diesem Prospekt ab Seite 58 im Wortlaut abgedruckte Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 02. August 2010. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; als Erfüllungsort und Gerichtsstand wurde Hamburg vereinbart.

Rechte und Pflichten der Treuhänderin

Die Treuhänderin übernimmt und verwaltet für den Treugeber eine Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des im Zeichnungsschein angegebenen Betrages und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers. Sie ist verpflichtet, die treuhänderische Beteiligung für den Treugeber uneigennützig zu halten und zu verwalten.

Die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, mit Sitz in Stade, Niederlassung Zürich, ist zum Zweck der mittelbaren Beteiligung von Investoren berechtigt, ihre Einlage ein- oder mehrmals zu erhöhen und ihren Gesellschaftsanteil treuhänderisch für Investoren zu halten. Der Kapitalanteil der Treuhandkommanditistin bestimmt sich nach der von den Treugebern übernommenen Einlage. Die Treugeber werden, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Abschluss

des Treuhandvertrages wie Kommanditisten der Gesellschaft behandelt, ohne dass sie unmittelbar selbst Gesellschafter werden. Die Treuhänderin ist berechtigt und verpflichtet, gemäß den ihr erteilten Weisungen ihr Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen gespalten auszuüben. Soweit die Treugeber der Treuhänderin zu den jeweiligen Abstimmungspunkten binnen zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens keine Weisungen erteilt haben, gilt die Treuhänderin als angewiesen, über den jeweiligen Abstimmungsgegenstand entsprechend ihres schriftlich angekündigten Abstimmungsvorschlages zu stimmen. Unberührt bleibt das Recht der Treugeber, selbst an der Beschlussfassung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben, das auf ihre jeweils gezeichnete Einlage entfällt.

Der Auftrag der Treuhänderin zur Verwaltung der Kommanditbeteiligung gilt auch für den Fall, dass sich ein Anleger als Direktkommanditist in das Handelsregister eintragen lässt. In diesem Fall verwaltet die Treuhänderin die Kommanditbeteiligung des Anlegers ab Beginn der Mitgliedschaft in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Treuhandvertrages.

Die Treuhänderin haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie hat den Prospekt und die Vertriebsunterlagen keiner eigenen Prüfung unterzogen und haftet nicht für deren Inhalt.

Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält eine Vergütung in Höhe von 0,05% des in Form von Goldbarren gehaltenen Gesellschaftsvermögens pro Quartal. Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft. Die Berechnung der Vergütung erfolgt jeweils am Ende eines Quartals für das vorangegangene Quartal.

Die Höhe der Vergütung ist demnach vom Kursverlauf der Goldbarren abhängig. Der Fonds prognostiziert keine bestimmte Laufzeit. Bei einer unterstellten Fondslaufzeit von 10 Jahren, einer sofortigen Vollplatzierung und einem konstanten Kurs in Höhe des Ankaufswertes der Goldbarren würde sich damit für die Treuhänderin eine Gesamtvergütung in Höhe von TEUR 200 ergeben (bei Platzierung des Fonds bis Ende 2010).

Interessenkonflikte

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte der Treuhänderin begründen können, liegen nicht vor.

Laufende Verwaltungskosten des Fonds

Die laufenden Verwaltungskosten betragen vierteljährlich 0,225% des Gegenwerts des in Goldbarren gehaltenen Gesellschaftsvermögens des Fonds zum jeweiligen Fälligkeitsstichtag inklusive etwaiger Mehrwertsteuer.

Der Einzug der Kosten erfolgt quartalsweise jeweils anteilig via Lastschrift von jedem Gesellschafter durch die geschäftsführende Kommanditistin. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Gesellschaft zur Begleichung der Kosten jeweils Goldbarren aus dem Gesellschaftsvermögen in entsprechender Höhe veräußern. Den Verkaufserlös zahlt sie zum Zwecke des Ausgleichs der Forderungen an die geschäftsführende Kommanditistin, welche die Verteilung der Gelder übernehmen wird.

Die Kosten sind quartalsweise fällig und werden jeweils am Ende eines Quartals beglichen.

Die Kostenpauschale umfasst die fest vereinbarten Kosten der Geschäftsführung (inklusive Kosten für laufende Buchhaltung und Jahresabschluss), der Verwaltung und des Treuhänders gem. § 13 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages wie auch die Einlagerungs- und Versicherungskosten.

Soweit die tatsächlichen angefallenen laufenden Kosten der Fondsgesellschaft höher sind als kalkuliert, sind diese von der geschäftsführenden Kommanditistin zu tragen. Die SOLIT Management GmbH übernimmt insoweit eine Kostengarantie für die Fondsgesellschaft.

Verwaltungskosten pro Quartal	Prozent*
Geschäftsführungsvergütung (SOLIT Management GmbH)	0,125%
Haftungsvergütung (SOLIT Kapital GmbH)	0,013%
Treuhandvergütung (TRESTA Treuhandgesellschaft mbH)	0,050%
Einlagerungs- und Versicherungskosten	0,037%
Gesamt	0,225%

* Die Prozentangaben beziehen sich auf das in Goldbarren gehaltene Gesellschaftsvermögen zum Quartalsende.

Der Fonds prognostiziert keine bestimmte Laufzeit. Bei einer unterstellten Fondslaufzeit von 10 Jahren, einer sofortigen Vollplatzierung und einem konstanten Kurs in Höhe des Ankaufswertes der Goldbarren würden sich damit Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt TEUR 900 ergeben (bei Platzierung des Fonds bis Ende 2010).

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten

Ein Agio wird nicht erhoben. Dennoch entstehen dem beitretenden Anleger ggf. Kosten bei Ausscheiden aus der Gesellschaft in Form von Reisekosten für den Fall, dass er sich für eine Selbstabholung der ihm zustehenden Goldbarren am Lagerort in der Schweiz entscheidet (vgl. § 19 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag). Für die physische Auslieferung an den Anleger fallen Kosten i.H.v. 1% des Wertes der ausgelieferten Goldbarren an, maximal jedoch EUR 2.500 (vgl. § 19 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag). Die genaue Höhe der Gesamtkosten kann an dieser Stelle nicht beziffert werden.

Falls eine Beteiligung als Direktkommanditist gewünscht wird, fallen zusätzliche Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht an, die vom Anleger zu tragen sind. Weiterhin sind die Kosten der Übertragung von Kommanditeilen an Dritte sowie etwaige persönliche Kosten der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen (z.B. Reisekosten) vom Anleger selbst zu tragen. Die genaue Höhe der Kosten kann an dieser Stelle nicht beziffert werden.

Rückständige Zahlungen von Einlagen sind gem. § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages mit 1% pro Monat zu verzinsen. Bei vorzeitiger Kündigung der Kommanditeinlage innerhalb von 3 Jahren wird eine Gebühr von 1% der Einlage fällig.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage.

Haftung des Anlegers und weitere zu erbringende Leistungen

Die Haftung des Anlegers ist auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme von 10% der Kommanditeinlage begrenzt. Soweit die Einlage geleistet ist, besteht keine Nachschusspflicht für den Anleger.

Allerdings können Ausschüttungen an den Anleger, denen keine Gewinne in entsprechender Höhe gegenüber stehen, zum Wiederaufleben der auf die Haftsumme beschränkten Haftung führen, wenn hierdurch die Pflichteinlage unter die Hafteinlage sinkt. Laufende Ausschüttungen sind jedoch bei diesem Beteiligungsangebot nicht vorgesehen.

Der Anleger haftet in Höhe seiner Haftsumme gemäß § 159 HGB auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. nach Auflösung der Gesellschaft für weitere fünf Jahre für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage unter keinen Umständen verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

Beteiligte Partner

Der Anbieter

Der Anbieter dieser Kapitalanlage ist die SOLIT Kapital GmbH, Hamburg. Die Gesellschaft wurde am 10.12.2008 gegründet und ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HRB 107913 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Unternehmensberatung mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Geschäftsführer der SOLIT Kapital GmbH sind die Herren Karsten Dümmler und Robert Vitye.

Karsten Dümmler studierte an der Universität Hamburg Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Bankbetriebslehre sowie in London an der London School of Economics mit Schwerpunkt Internationale Kapitalmärkte. Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit sammelte er umfangreiche Erfahrungen im Finanzdienstleistungsbereich.

Robert Vitye studierte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Betriebswirtschaftslehre. Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit sind die Analyse und Auswahl von Kapitalmarktprodukten im Bereich geschlossene Fonds, Investitionen in physische Edelmetalle sowie die Vertriebssteuerung für Kapitalmarkt-Produkte.

Das hier vorliegende Beteiligungsangebot SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG ist das dritte Beteiligungsangebot der SOLIT Kapital GmbH. Bei den beiden bisher aufgelegten Fonds handelt es sich um die SOLIT Gold & Silber GmbH & Co. KG und die SOLIT 2. Gold & Silber GmbH & Co. KG mit einem Kapital von EUR 6,3 Mio. bei 320 Beteiligten bzw. EUR 18,5 Mio. bei 1.011 Beteiligten. Die Einlagerung und die Inventuren der Edelmetallbestände funktionieren reibungslos. Sämtliche vorherigen Beteiligungsangebote der SOLIT Kapital GmbH sind Fonds, die auf die Anlage eigenen Vermögens in Edelmetallen abzielen. Diese Anlage ist jeweils nicht auf die Erzielung laufender Erträge ausgerichtet, sondern auf die Substanzdiversifikation im Anlegerportfolio. Auf die Erstellung von entsprechenden Prognoserechnungen wurde verzichtet. Eine Leistungsbilanz im herkömmlichen Sinn kann deshalb nicht erstellt werden.

Die Treuhandgesellschaft

Treuhandgesellschaft für das Beteiligungsangebot ist die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH Stade über ihre Niederlassung in Zürich in der Schweiz. Die Gesellschaft wurde am 20.11.2003 gegründet und ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer HRB 101256 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung von Treuhändertätigkeiten sowie das Erbringen von Dienstleistungen, wobei genehmigungspflichtige Treuhandaufträge und bankgeschäftliche Tätigkeiten ausgeschlossen sind.

Geschäftsführer der TRESTA Treuhandgesellschaft mbH sind die Herren Timo Engelbrecht und Lars Jagemann.

Die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH ist Gründungsgesellschafterin der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG und zugleich Treuhänderin für die einzelnen beitretenden Anleger. Im Rahmen dieser Tätigkeit erbringt sie sowohl Leistungen gegenüber ihren Treugebern, vor allem aber Leistungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft. Die Treuhänderin trägt dafür Sorge, dass die Einlage des Treugebers nur nach Maßgabe des Mittelverwendungskontrollvertrages und nur zur Erbringung ihrer nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages erhöhten Kommanditeinlage verwendet wird. Sie wird den Treugeber über die Verhältnisse der Gesellschaft und das treuhänderisch gehaltene Treugut sowie über alle wesentlichen wirtschaftlichen Entwicklungen der Gesellschaft unterrichtet halten.

Während der Laufzeit des Fonds ist die Treuhänderin darüber hinaus verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zwei Mal jährlich eine Bestandsaufnahme der physisch eingelagerten Goldvorräte der Gesellschaft durchzuführen und hierüber einen Bericht zu erstellen.

Sie unterhält ein umfangreiches Controlling der Beteiligungen während der Investitions-, Betriebs- und Veräußerungsphase eines jeden Projektes und kommuniziert Ergebnisse aus diesen Analysen an die Anleger sowie die verantwortlichen Partner der Beteiligung.

Seit Gründung hat die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH insgesamt bei 27 Beteiligungsgesellschaften die Funktion der Treuhänderin übernommen.



Die vorgesehenen Edelmetall-Handelshäuser

Für den Ankauf und Verkauf der Goldbarren sind primär die Gesellschaften Umicore AG & Co. KG sowie W.C. Heraeus GmbH vorgesehen. Die Beteiligungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, die Goldbarren auch von anderen Lieferanten zu beziehen und an andere Abnehmer zu verkaufen.

Umicore AG & Co. KG

Das Unternehmen wurde im Jahr 1904 unter dem Namen „Ateliers de Constructions Electriques de Charleroi“ gegründet. Umicore ist heute ein Materialtechnologie-Konzern und gehört spätestens seit Übernahme der ehemaligen Degussa-Edelmetallgeschäfte im Jahr 2003 zu den weltweit größten Unternehmen im Bereich der chemischen Spezialmaterialien, der Metallurgie und Materialwissenschaft.

Umicore-Barren

Mit rund 14.800 Mitarbeitern nimmt das Unternehmen eine führende Rolle in der Produktion sowie im Recycling von Spezialwerkstoffen und Metallen wie z.B. Kobalt, Germanium, Nickel, Zink, Gold, Silber und Platin-Gruppenmetallen ein. Zu den Hauptabnehmern der Rohstoffe gehören nahezu alle weiterverarbeitenden Industrien, insbesondere die chemische Industrie sowie die Automobil-, Baustoff-, Schmuck- und Elektroindustrie.

Privatanlegern ist das Unternehmen weithin durch den geprägten Schriftzug Umicore bekannt, welcher seit Ablauf der Lizenzvereinbarung im Jahre 2005 anstelle des Degussa-Logos auf Gold-, Silber- und weiteren Edelmetallbarren angebracht wird.

Die Barrenproduktion wird u.a. durch die in Amsterdam ansässige Tochtergesellschaft Schöne Edelmetaal B.V. vorgenommen; die ehemals in Hanau beheimatete dazugehörige Edelmetallscheidung ist ins belgische Antwerpen-Hoboken umgezogen, wo Umicore als Weltmarktführer im Edelmetallrecycling die größte Anlage Europas betreibt.

Im deutschsprachigen Raum ist das Unternehmen am Platz der ehemaligen Degussa-Niederlassung in Hanau vertreten und verfügt über weitere Standorte in Alzenau, Essen, Maintal, Rheinfelden (Baden), Pforzheim, Schwäbisch Gmünd, Pegnitz und Querfurt-Gatterstädt sowie im benachbarten Ausland in Wien (Österreich), Lyss und Bösing (Schweiz) und Balzers (Liechtenstein).

Umicore ist unter anderem assoziiertes Mitglied der London Bullion Market Association (LBMA), auf deren „Good Delivery List“ Umicore als Hersteller, dessen Barren weltweit akzeptiert werden, aufgeführt ist.

Die Gesellschaft bezieht als institutioneller Investor ihre Goldbarren ebenfalls direkt beim Hersteller Umicore. Dies wäre Privatanlegern direkt aufgrund der Vertriebswege von Umicore nicht möglich.

Heraeus

W.C. Heraeus GmbH

Das Unternehmen Heraeus kann im Bereich des Edelmetallhandels auf eine lange Geschichte blicken. Bereits im 19. Jahrhundert schloss das Unternehmen mit russischen Lieferanten im Bereich der Platinmetalle Lieferverträge und begann so bereits vor fast 200 Jahren mit seinen Handelsaktivitäten.

Der professionelle Handel mit Edelmetallen hingegen geht zurück ins Jahr 1971, als die Heraeus Beteiligungsgesellschaft gegründet wurde. 1980 dann firmierte das Unternehmen in die Heraeus Metallhandelsgesellschaft mbH (HMG), ein Name, der noch heute für den modernen Edelmetallhandel steht.

Heute ist das Unternehmen ein weltweit tätiges Edelmetall- und Technologieunternehmen, welches sowohl in der physischen Bereitstellung der Metalle Gold, Silber und Platin sowie bei der Absicherung der Preisrisiken und der Finanzierung von Edelmetallbeständen tätig ist.

International aufgestellt

Mit ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitet Heraeus derzeit an den Standorten Hanau, New York und Hongkong und hat dabei die Möglichkeit, die Produktion und die weitere Entwicklung der Edelmetalle zu überwachen und zu überprüfen. Zugleich ist Heraeus durch diese weltweite Präsenz in der Lage, seinen Kunden einen herausragenden Service zu bieten, der das Unternehmen im internationalen Bereich wettbewerbsfähig hält.

So bietet Heraeus beispielsweise die weltweite Bereitstellung von Edelmetallen sowie die Finanzierung von Edelmetallbeständen. Auch Kassa- und Termingeschäfte sowie Optionen werden angeboten, mit denen Kunden ihr Kursrisiko bei der Beschaffung von Edelmetallen minimieren können.

Natürlich ist Heraeus auch in der Produktion von Gold- und Silberbarren tätig und beliefert SOLIT Kapital. Der Barren-Produzent tritt dabei unter dem Namen Argor-Heraeus auf und produziert Barren mit einer Größe von 1 g bis 100 g in geprägter Form. Ab einer Größe von 250 g werden die Barren dann gegossen und mit dem Emblem „Argor-Heraeus“ versehen.

Der wichtigste Standort des Unternehmens ist Hanau, denn hier ist Heraeus bereits seit mehr als 150 Jahren tätig. Hier befinden sich das Zentrum für die industrielle Verarbeitung der Edelmetalle und der Handelsraum der Heraeus Metallhandelsgesellschaft mbH. Ein weiterer wichtiger Standort ist New York, wo Heraeus bereits seit 1990 mit der Tochtergesellschaft Heraeus Precious Metals Management LLC (HPM) vertreten ist. Im Handelsbüro in Manhattan werden die Handelsaktivitäten sowie die Edelmetalllogistik für den nord-, mittel- und südamerikanischen Markt koordiniert.

Um schließlich auch die Edelmetallbedürfnisse der Betriebsstätten im Fernen Osten jederzeit erfüllen zu können, ist Heraeus mit der Heraeus Ltd., einer 100%igen Tochter der W.C. Heraeus GmbH, auch in Hongkong tätig.

Wichtige Dienstleistungsverträge mit der Fondsgesellschaft

Konzeptionsvertrag

Mit der SOLIT Management GmbH wurde ein umfassender Dienstleistungsvertrag zur Erbringung von Konzeptionsleistungen geschlossen. Der Vertrag verpflichtet die SOLIT Management GmbH zur konzeptionellen Aufbereitung des Beteiligungsangebotes, insbesondere zur Entwicklung des Vertragswerkes sowie zur Erstellung von Prospekt- und Vertriebsmaterialien, zur rechtlichen und steuerlichen Überprüfung ggf. unter Einschaltung externer Berater sowie zur Durchführung von geeigneten Marketingmaßnahmen. Die SOLIT Management GmbH ist berechtigt, auf eigene Kosten auch Dritte mit der Erbringung von Teil-Dienstleistungen zu beauftragen.

Die Vergütung hierfür beträgt insgesamt einmalig 1,5% des eingeworbenen Kommanditkapitals inklusive Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt während der Platzierungsphase jeweils zum Monatsende. Die Auszahlung erfolgt nur, sofern die Einlagen der neuen Gesellschafter auf dem Mittelverwendungskonto der Beteiligungsgesellschaft eingegangen sind und der Mittelverwendungskontrollleur der Freigabe der Mittel zugestimmt hat. Im nachfolgenden Kapitel „Investitions- und Finanzierungsplan“ erfolgt eine weitere Aufschlüsselung der Vergütung.

Weiterhin wird die SOLIT Management GmbH im Rahmen des Konzeptionsvertrages beauftragt, fällige Vergütungen an Vertragspartner und sonstige Kosten in Höhe von insgesamt pauschal 0,225% pro Quartal des in Goldbarren gehaltenen Gesellschaftsvermögens im Namen der Gesellschaft abzurechnen und an die Empfangsberechtigten auszuzahlen. Sie erhält als laufende Vergütung einen Anteil an dieser Pauschale in Höhe von 0,125% inkl. Mehrwertsteuer des in Form von Goldbarren gehaltenen Vermögens der Beteiligungsgesellschaft pro Quartal.

Vertriebsvertrag

Die Fondsgesellschaft hat die SOLIT Management GmbH beauftragt, als ihre selbstständige Vertriebspartnerin Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft zu vermitteln.

Die Beteiligungsgesellschaft ermächtigt die Vertriebspartnerin, Dritte mit in die Vermittlung von Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft einzubeziehen und mit der Vermittlung zu beauftragen. Die Vermittlung von Beteiligungen hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospektes und des

Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft zu erfolgen. Die Vertriebspartnerin hat im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit insbesondere auch die ihr gegenüber den akquirierten Kunden obliegenden Informations-, Aufklärungs- und Beratungspflichten zu beachten und die hierfür erforderlichen Dokumentationen zu führen.

Die Vertriebspartnerin bestätigt, dass sie über sämtliche erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügt, derer sie zur Durchführung der ihr nach dem Vertriebsvertrag obliegenden Pflichten bedarf.

Weiterhin wird sie für die von ihr entgegengenommenen Beitritts-erklärungen die Legitimationsprüfung beim Kunden in eigener Verantwortung und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vornehmen bzw. dafür sorgen, dass die Legitimationsprüfung beim Kunden von zuverlässigen Dritten vorgenommen wird.

Für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält die SOLIT Management GmbH von der Beteiligungsgesellschaft keine Vergütung. Ein Agio wird nicht erhoben.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Gooßen & Heuermann GmbH, mit Sitz in Stade, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen. Der Mittelverwendungskontrollleur hat die Aufgabe, die zweckgerechte Verwendung der von den Investoren zu leistenden Einlagen und des Agios sicherzustellen.

Rechtsgrundlage ist der in diesem Prospekt ab Seite 56 in vollem Wortlaut abgedruckte Mittelverwendungskontrollvertrag vom 02. August 2010. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht; Erfüllungsort ist Hamburg. Der Mittelverwendungskontrollleur ist berechtigt und verpflichtet, Auszahlungen aus dem von der Treuhänderin geführten Mittelverwendungskonto freizugeben, wenn bestimmte Voraussetzungen entsprechend § 2 des Mittelverwendungskontrollvertrages vorliegen.

Die Vergütung hierfür ist abhängig von der Höhe des platzierten Kommanditkapital und beträgt einmalig 0,07% zzgl. Umsatzsteuer, somit 0,0833% der Einlage eines jeden Gesellschafters. Bei planmäßiger Platzierung von Kommanditkapital in Höhe von TEUR 9.999 erhält der Mittelverwendungskontrollleur somit eine

Gesamtvergütung von TEUR 7 zzgl. TEUR 1,33 gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist während der Platzierungsphase jeweils am Ende eines Monats auf Basis der Summe der in dem vorangegangenen Monat geleisteten Einlagen fällig.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können, liegen nicht vor.

Zusammenfassende Bemerkung:

Die Gesamthöhe der Provisionen und Vergütungen für Leistungen entsprechend der §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu benennenden Personen beträgt TEUR 150. Diese Leistungen bestehen in der Übernahme der Treuhandschaft (vgl. S. 29), der Konzeption des Beteiligungsangebotes (vgl. S. 35) sowie der Mittelverwendungskontrolle (vgl. S. 35/36). Darüber hinaus erbringen die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänder und der Mittelverwendungskontrolleur keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen. Insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen entstehen bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot nicht.

Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Investitionsplan	TEUR	Prozent
Kaufpreis für Goldbarren	9.850,0	98,50%
Konzeption, steuerliche und rechtliche Beratung, Prospekterstellung, Druckkosten, Marketing	141,7	1,42%
Mittelverwendungskontrolle	8,3	0,08%
Gesamt	10.000	100,00%

Finanzierungsplan	TEUR	Prozent
Kommanditkapital:		
Gründungsgesellschafter	1	0,01%
Neu aufzunehmende Gesellschafter	9.999	99,99%
Gesamt	10.000	100,00%

Ein Agio wird nicht erhoben.

Anlageziele und Anlagekriterien der Vermögensanlage SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG sind der Erwerb von Goldbarren gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Nettoeinnahmen sind für die Realisierung der Anlageziele ausreichend. Die Nettoeinnahmen werden ausschließlich zur Investition in Goldbarren sowie zur Zahlung der im Investitionsplan ausgewiesenen Nebenkosten verwendet; sie werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Verträge für die Aufnahme einer Zwischen- oder Endfinanzierung wurden nicht abgeschlossen. In den Fällen des § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages gewährt die SOLIT Management GmbH der Fondsgesellschaft zinslose Darlehen zum „Spitzenausgleich“ (vgl. die Ausführungen auf Seite 26).

Der Erwerb der Goldbarren beginnt nach Freigabe der Mittel durch den Mittelverwendungskontrolleur. Es werden ausschließlich physisch real existierende Goldbarren erworben. Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wird Gold in Form von 1 kg-Barren oder schwereren Barren mit einem Feinheitsgrad von mindestens 999/1000 erworben.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben noch keine Investitionen in Goldbarren stattgefunden. Durch die SOLIT Management GmbH wurde über ihre Niederlassung Zürich am 02. August 2010 ein Mietvertrag mit der Zürcher Freilager AG über einen Mietraum geschlossen, der die Einlagerung des Edelmetalles im

Namen und auf Rechnung der Beteiligungsgesellschaft vorsieht. Weitere Verträge über die Anschaffung der Anlageobjekte wurden bisher nicht abgeschlossen.

Die im Investitionsplan ausgewiesenen Kosten (mit Ausnahme des Kaufpreises für Goldbarren) sind durch abgeschlossene Verträge zu Konzeption, Vertrieb und Mittelverwendungskontrolle fest vereinbart (vgl. Kapitel „Wichtige Dienstleistungsverträge mit der Fondsgesellschaft“). Die Vergütungen sind als Prozentsatz, bezogen auf das eingeworbene Eigenkapital, vertraglich fixiert.

Die im Investitionsplan ausgewiesenen Werte in Euro beziehen sich auf ein geplantes Emissionsvolumen von EUR 9.999.000. Soweit das Gesellschaftskapital nach Schließung des Fonds niedriger oder höher ist, verändern sich sämtliche Kostenpositionen im gleichen Verhältnis. Eine Belastung mit Fixkosten, die bei einem niedrigeren Kommanditkapital überproportional zu Buche schlagen würden, ist dadurch ausgeschlossen.

Die SOLIT Management GmbH übernimmt darüber hinaus eine Kostengarantie dergestalt, dass die Gesamtkosten der Initialisierung dieses Fonds 1,5% des einzuwerbenden Kommanditkapitals nicht übersteigen. Die Werte sind inklusive etwa anfallender Umsatzsteuer zu verstehen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt während der Platzierungsphase monatlich auf Basis des jeweils neu eingeworbenen Kommanditkapitals. Ein Agio wird nicht erhoben.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Vorbemerkung

Die nachfolgende Darstellung gibt eine Übersicht über die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der vorliegenden Vermögensanlage. Hierbei wird von einer natürlichen Person mit unbeschränkter Steuerpflicht im Inland ausgegangen, welche ihre Beteiligung im Privatvermögen hält. Eine Darstellung der wesentlichen Grundlagen kann nicht alle Aspekte berücksichtigen, die sich für einen Anleger aus seiner Beteiligung ergeben können und berücksichtigt naturgemäß nur die zum Zeitpunkt der Drucklegung bekannte Rechtslage.

Die Ausarbeitung der steuerlichen Gegebenheiten und deren Darstellung beruht auf dem Stand vom 02. August 2010. Sie erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen und ersetzt keinesfalls die individuelle Beratung des Beteiligten durch dessen persönlichen Steuerberater. Es wird vielmehr empfohlen, sich vor einer Zeichnung durch den persönlichen Steuerberater über die individuellen steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung zu informieren.

Die Anbieterin weist darauf hin, dass sich die steuerlichen Grundlagen durch eine Änderung der Gesetze, der steuerlichen Erlasse oder der Rechtsprechung während der Laufzeit der Beteiligung ändern können und hierdurch für den Beteiligten andere als die hier dargestellten Auswirkungen auftreten können.

Weiterhin obliegt die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen dem für die Fondsgesellschaft zuständigen Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Eine Haftung für die von der KG und den Gesellschaftern / Treugebern angestrebte steuerliche Behandlung wird insoweit ausgeschlossen.

Das Konzept der Beteiligungsgesellschaft ist nicht auf die Erzielung laufender Einkünfte ausgerichtet; vielmehr sollen mit dem gemeinschaftlichen Erwerb und der Innehabung von wertvollen Edelmetallbeständen langfristig eine Vermögensabsicherung, eventuell auch eine Vermögensmehrung bei Anstieg der Edelmetallpreise erzielt werden.

Der Anleger beteiligt sich entweder unmittelbar als Gesellschafter an der Fondsgesellschaft oder mittelbar über die Treuhänderin. Die Darstellung der steuerlichen Gegebenheiten ist auf Gesellschafter ausgerichtet, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten, in Deutschland leben und ihr Vermögen dort auch versteuern. Für Anleger, die ihre Beteiligung im Betriebsvermögen halten wollen, können sich ertragsteuerlich andere Folgen

ergeben. Dies gilt auch für Anleger, die im Ausland domizilieren und dort besteuert werden. Da nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaftszweck die Verwaltung eigenen Vermögens in der Rechtsform der GmbH & Co. KG ohne Bildung von Sondervermögen ist, kommen die Vorschriften des Investmentmodernisierungsgesetzes (BGBl Teil I 2003, S. 2676) und des Investmentsteuergesetzes, beide vom 15. Dezember 2003 (BGBl Teil I 2003, S. 2724), nicht zur Anwendung.

Einkommensteuer

Einkunftsart

Die Fondsgesellschaft betreibt als Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) die Verwaltung eigenen Vermögens. Ihre Tätigkeit stellt sich als private Vermögensverwaltung dar, d.h. „als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenen Substanzwerten“ (vgl. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2003, BStBl 2004 I S. 40, ber. 2006 I S. 632, einkommensteuerliche Behandlung von Venture Capital und Private Equity Fonds; Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom Gewerbebetrieb).

Damit übt die Fondsgesellschaft die Tätigkeit einer privaten Vermögensverwaltung aus. Einkommensteuerlich relevante Veräußerungsgeschäfte liegen nur dann vor, wenn die Gesellschaft ihren Edelmetallbestand – ganz oder teilweise – innerhalb eines Jahres nach Anschaffung verkauft oder wenn ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise veräußert. Darüber hinaus werden ggf. in geringem Umfang Kapitaleinkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG aus der variabel verzinslichen Anlage einer Liquiditätsreserve erzielt.

Eine Umqualifizierung kann auch nicht durch Einordnung in einen gewerblichen Edelmetallhandel erfolgen, da die Fondsgesellschaft nur für ihre Gesellschafter Goldbarren erwirbt und einlagert. Ein späterer Verkauf der Bestände ist als Vermögensumschichtung zu beurteilen, sofern nicht in kürzeren Zeitabständen immer wieder An- und Verkäufe entsprechend der Marktentwicklung vorgenommen werden; in letzterem Falle würde sich ein steuerlich relevanter gewerblicher Edelmetallhandel ergeben.

Für diese Beurteilung sind stets die Umstände des jeweiligen Einzelfalles heranzuziehen, jedoch ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abzusehen, dass die Kriterien für die Einstufung der Fondsgesellschaft als Vermögensverwaltung von der Finanzverwaltung

anders beurteilt und die Kommanditgesellschaft als gewerblich eingestuft werden könnten.

Einkunftsermittlung

Personengesellschaften wie die Fondsgesellschaft sind in Deutschland selbst nicht verpflichtet Einkommensteuer zu zahlen. Vielmehr werden ihre Erträge „gesondert und einheitlich“ ermittelt und festgestellt und den Anlegern anschließend entsprechend ihrer Beteiligungsquote zugerechnet. Bei diesen unterliegen sie – unter Einbeziehung in deren übriges Einkommen – der Einkommensteuer.

Da jedoch planmäßig keine laufenden Einkünfte anfallen, wird die Finanzverwaltung nur hinsichtlich etwaiger Spekulationsgewinne, die sich ergeben können soweit in einem Wirtschaftsjahr Edelmetalle verkauft werden, gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 22 Nr. 2 EStG eine einheitliche und gesonderte Feststellung durchführen. Mögliche Zinserträge werden durch die Abgeltungsteuer abgegolten.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d EStG die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat oder erzielt (§ 23 Abs. 3 EStG).

Hinsichtlich der Behandlung anfallender Aufwendungen gilt das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl 2003 I S. 546 ff., (betreffend die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Gesamtobjekten, von vergleichbaren Modellen mit nur einem Kapitalanleger und von gesellschafts- sowie gemeinschaftsrechtlich verbundenen Personenzusammenschlüssen (geschlossene Fonds), IV CA-3S2253A-48/03).

Laufende Vergütungen der Gesellschaft an den Komplementär für die Übernahme der Haftung und der Geschäftsführung wie auch für weitere Leistungen, die auf einem schuldrechtlichen Leistungsaustausch begründet sind, stellen handelsrechtlich Aufwendungen dar. Hierzu zählen z.B. die Verwaltung der Gesellschaft, die Mittelverwaltung, die Treuhandübernahme und die Buchführung sowie die Unterrichtung der Beteiligten über den

Fortgang des Geschäfts und die Einberufung von Gesellschafterversammlungen (Gesellschafterbetreuung).

Da das Konzept der Beteiligungsgesellschaft jedoch nicht auf die Erzielung laufender Einkünfte ausgerichtet ist, bleiben alle diese Aufwendungen steuerlich unberücksichtigt. Von einer individuellen Refinanzierung des Kommanditanteils wird deshalb dringend abgeraten, da die Zinsen nicht abzugsfähig sind.

Die vorstehend genannten Aufwendungen sind jedoch anteilig als Werbungskosten zu qualifizieren, soweit sie Spekulationsgewinnen zuzurechnen sind. Ebenso sind etwaige Zinsen aus einer Fremdfinanzierung der Beteiligung Sonderwerbungskosten im Spekulationsfall.

Die Konzeptionsgebühr zählt nicht zu den sofort abzugsfähigen Werbungskosten. Sie stellt vielmehr steuerlich Anschaffungsnebenkosten der Edelmetallbestände dar und wirkt sich nur bei deren Verkauf auf die Höhe der Spekulationsgewinne aus.

Steuersatz und Steuerpflicht

Nach geltendem Steuerrecht sind die Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 1 Ziff. 2 EStG nur dann steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Die Frist verlängert sich jedoch auf zehn Jahre, wenn zumindest in einem Kalenderjahr aus der Nutzung der Kapitalanlage Einkünfte erzielt werden.

Da eingelagerte Edelmetallbestände naturgemäß nicht als Einkunftsquelle in Betracht kommen, kann es keine Verlängerung der Spekulationsfrist geben.

Die Erträge sind in diesem Fall bei Übersteigen einer Freigrenze von EUR 600 (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG) mit dem individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen zu versteuern. Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt derzeit bei einem Einkommen von bis zu EUR 250.000 (bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten bis EUR 500.000) 42%, ab einem darüber hinaus gehenden Einkommen erhöht sich der Steuerhöchstsatz auf 45%. Auf die festgesetzte Einkommensteuer wird derzeit ein Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben, so dass die Gesamtbelastung maximal ca. 47,48% betragen kann. Darüber hinaus wird ggf. Kirchensteuer in Höhe von 8-9% je nach Bundesland auf die festgesetzte Einkommensteuer erhoben.

Die Konzeption des Beteiligungsmodelles geht von einer langfristigen Kapitalanlage der Beteiligten aus. Eine Veräußerung der Goldbarren bereits innerhalb eines Jahres seit Anschaffung ist nicht vorgesehen. Auch die Kündigung des Gesellschaftsanteils ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beitritt möglich. Etwaige Veräußerungsgewinne der Beteiligungsgesellschaft bzw. des einzelnen Gesellschafters aufgrund von Wertzuwächsen der Goldbarren bleiben deshalb bei plangemäßigem Verlauf vollständig steuerfrei.

Etwaige Wertverluste wirken sich dementsprechend ebenfalls steuerrechtlich nicht aus.

Gewerbsteuer

Nach der Rechtsgestaltung liegt keine gewerbliche Prägung der Gesellschaft, sondern eine ausschließliche Betätigung im Bereich der privaten Vermögensverwaltung vor, so dass eine Gewerbesteuerpflicht nach Auffassung der steuerlichen Berater des Fonds nicht einsetzt.

Umsatzsteuer

Die Verwaltung eigenen Vermögens stellt keine nachhaltige, gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar, so dass die Fondsgesellschaft nach Auffassung der steuerlichen Berater kein Unternehmen im Sinne des §2 UStG ist. Die Leistungen der Fondsgesellschaft unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer. Allerdings kann damit auch kein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Damit kann für die in den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen des persönlich haftenden Gesellschafters für Haftung, des geschäftsführenden Kommanditisten sowie des Treuhandkommanditisten enthaltende Umsatzsteuer bei der Fondsgesellschaft kein Vorsteuerabzug verlangt werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vererbt oder verschenkt der einzelne Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft, unterliegt dies der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer. Diese bemisst sich dabei nach den anteiligen Wirtschaftsgütern der Gesellschaft. Mittelbar bemisst sich die Erbschaftsteuer dabei nach dem Verkehrswert der Kommandit-

anteile am Todestag bzw. am Tag der Schenkung bzw. am nächstgelegenen Wertermittlungsstichtag.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist mit Wirkung ab 2009 teilweise neu gestaltet worden. Die persönlichen Freibeträge für Ehegatten und Kinder wurden erhöht, aber auch die Steuersätze und das Bewertungsverfahren für Grundbesitz und Unternehmenswerte wurden erheblich verändert.

Hinsichtlich der Bewertung von Edelmetallbeständen erfolgte keine Änderung gegenüber dem bis 31.12.2008 geltenden Recht. Es gilt unverändert die Bewertung zum Marktpreis am Tage des Erbfalls bzw. der Schenkung; dieser Wert wird anhand der Handelsnotierungen festgestellt.

Die Freibeträge (§ 17 ErbStG) gestalten sich wie folgt:

Steuerklasse		ab 2009
I	Ehegatte	500.000 EUR
I	Kinder, Stiefkinder u. Enkel, wenn Eltern verstorben sind	400.000 EUR
I	Enkel	200.000 EUR
II	Nichten und Neffen	20.000 EUR
III	eingetragene Lebenspartner	500.000 EUR

Die geänderten Tarife für oberhalb der Freibeträge des §17 ErbStG liegende erbschaftsteuerliche Erwerbe ergeben sich aus §19 ErbStG für Personen der Steuerklasse I (= Ehegatten und Kinder) wie folgt:

	75.000 EUR	7 %
	300.000 EUR	11 %
	600.000 EUR	15 %
	6.000.000 EUR	19 %
	13.000.000 EUR	23 %
	26.000.000 EUR	27 %
	über 26.000.000 EUR	30 %

Zu beachten ist, dass Schenkungen innerhalb von 10 Jahren für Zwecke der Freibetrags- und der Tarifiermittlung zusammenzurechnen sind.

Abschließender Hinweis: Die Emittentin und/oder die Anbieterin übernehmen im Rahmen des Beteiligungskonzeptes nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Übersicht zu den wesentlichen Vertragspartnern

	Fondsgesellschaft / Emittentin	Komplementärin / Anbieterin / Prospektverantwortliche
Name	SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG	SOLIT Kapital GmbH
Sitz	Hamburg	Hamburg
Anschrift	Friesenstraße 1, 20097 Hamburg	Friesenstraße 1, 20097 Hamburg
Handelsregister	AG Hamburg, HRA 111871, gegründet am 14.07.2010	AG Hamburg, HRB 107913, eingetragen am 07.01.2009
Kapital	Geplantes Kommanditkapital nach Vollplatzierung EUR 10.000.000.	Stammkapital EUR 25.000 (voll einbezahlt)
Aktuell gezeichnetes Kapital	EUR 1.000	
Gründungs-Gesellschafter	a) SOLIT Kapital GmbH, Hamburg, Komplementärin, ohne Einlage. b) SOLIT Management GmbH, Hamburg, Geschäftsführende Kommanditistin mit einer Einlage von EUR 500. c) TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Stade, Niederlassung Zürich, mit einer Einlage von EUR 500.	a) VSP Financial Services AG, Wiesbaden b) NSI Netfonds Structured Investments GmbH, Hamburg.
Geschäftsführer	SOLIT Management GmbH, Hamburg, vertreten durch Herrn Karsten Dümmler und Herrn Robert Vitye, beide geschäftsansässig: Friesenstraße 1, 20097 Hamburg	Karsten Dümmler und Robert Vitye, beide geschäftsansässig: Friesenstraße 1, 20097 Hamburg

Kapitalmäßige und personelle Verflechtungen:

Karsten Dümmler und Robert Vitye sind gleichzeitig Geschäftsführer der SOLIT Kapital GmbH und der SOLIT Management GmbH. Robert Vitye ist Aktionär der VSP Financial Services AG. Robert Vitye ist Vorstand der VSP Financial Services AG. Karsten Dümmler ist Geschäftsführer der NSI Netfonds Structured Investments GmbH.

Geschäftsführende Kommanditistin	Treuhandkommanditistin	Mittelverwendungskontrolle
SOLIT Management GmbH	TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Stade, Niederlassung Zürich	Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hamburg	Stade (Hauptverwaltung)	Stade
Friesenstraße 1, 20097 Hamburg	Binzmühlestraße 56, 8050 Zürich, Schweiz	An der Werft 1, 21680 Stade
AG Hamburg, HRB 107912, eingetragen am 07.01.2009	AG Tostedt, HRB 101256, Tag der letzten Eintragung: 16.06.2006	AG Tostedt, HRB 101312, eingetragen am 31.08.2005
Stammkapital EUR 25.000 (voll einbezahlt)	EUR 25.000 (voll einbezahlt)	EUR 50.000 (voll einbezahlt)
a) VSP Financial Services AG, Wiesbaden	a) GBV Beteiligungs- und Verwaltungs- gesellschaft mbH, Drochtersen	a) Rigo Gooßen
b) NSI Netfonds Structured Investments GmbH, Hamburg.		b) Hans-Ulrich Heuermann
		c) Jörg Bardenhagen
Karsten Dümmler und Robert Vitye beide geschäftsansässig: Friesenstraße 1, 20097 Hamburg	Timo Engelbrecht und Lars Jagemann beide geschäftsansässig: An der Werft 5, 21680 Stade	Rigo Gooßen, Hans-Ulrich Heuermann, Jörg Bardenhagen, alle geschäftsansässig: An der Werft 1, 21680 Stade

Sonstige Angaben entsprechend der Bestimmungen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)

Folgende Informationen zur Vermögensanlage werden ergänzend zu den bisherigen Ausführungen gegeben; die Paragraphenangaben beziehen sich auf die VermVerkProspV, auch wenn diese keine direkte Anwendung finden:

§ 4 Satz 1 Nr. 8	Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland.
§ 5 Ziff. 2	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer, längstens jedoch auf 25 Jahre ab Datum der Fondsschließung geschlossen.
§ 5 Ziff. 3	Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.
§ 5 Ziff. 6	Eine Konzernstruktur liegt nicht vor.
§ 6 Satz 1 Nr. 2	In Bezug auf die Emittentin wurden bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz ausgegeben.
§ 7 Abs. 1 Satz 2	Die Emittentin wurde innerhalb von 5 Jahren vor Aufstellung des Verkaufsprospektes gegründet.
§ 8 Abs. 1 Nr. 2	Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind, bestehen nicht.
§ 8 Abs. 1 Nr. 3	Gerichts- und Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben, sind nicht anhängig.
§ 8 Abs. 1 Nr. 4	Es bestehen keine laufenden Investitionen.
§ 8 Abs. 2	Die Tätigkeit der Emittentin wurde nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.
§ 9 Abs. 2 Nr. 2	Weder der Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin oder der Treuhänderin/dem Mittelverwendungskontrolleur stand oder steht das Eigentum oder eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu.
§ 9 Abs. 2 Nr. 3	Für die Anlageobjekte bestehen keine dinglichen Belastungen.
§ 9 Abs. 2 Nr. 4	Es bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.
§ 9 Abs. 2 Nr. 5	Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.
§ 9 Abs. 2 Nr. 6	Die Emittentin hat bisher keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.
§ 9 Abs. 2 Nr. 7	Nach Kenntnis der Anbieterin existieren keine Bewertungsgutachten.
§ 12 Abs. 1 Nr. 2	Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keinerlei Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.
§ 12 Abs. 2 Nr. 1-3	Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind gleichzeitig Geschäftsführer des Unternehmens, welches mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist und der Emittentin Darlehen gewährt (siehe Seiten 26, 35, 42 f). Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind. Keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Leistungen oder Lieferungen erbringen. Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin existieren nicht.
§ 12 Abs. 4	Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die aber die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.
§ 14	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der hier konkret angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Eröffnungsbilanz der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG auf den 14. Juli 2010

A K T I V A EUR

Ausstehende Einlagen	1.000,00
----------------------	----------

P A S S I V A EUR

Eigenkapital

a) Komplementärkapital SOLIT Kapital GmbH, Hamburg	0,00
b) Kommanditkapital TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Stade	500,00
SOLIT Management GmbH, Hamburg	500,00
Gesamt	1.000,00

Zwischenübersicht der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG

Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz haben bis zum Datum der Prospektaufstellung keine bilanz- und erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden, so dass auf die Aufstellung einer Zwischenübersicht verzichtet wurde.

Voraussichtliche Vermögenslage der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG (PROGNOSE vom 02.08.2010 – 31.12.2012)

A K T I V A 2010 (TEUR) 2011 (TEUR) 2012 (TEUR)

A. Anlagevermögen

Edelmetalle	9.849	9.849	9.849
-------------	-------	-------	-------

B. Umlaufvermögen

Bankguthaben	1	1	1
--------------	---	---	---

Gesamt	9.850	9.850	9.850
---------------	--------------	--------------	--------------

P A S S I V A

A. Eigenkapital

Kapitalanteil der persönlich haftenden Gesellschafterin	0	0	0
---	---	---	---

Kapitalanteile der Kommanditisten

1. Festkapital	9.850	9.850	9.850
----------------	-------	-------	-------

2. Ergebnissonderkonten	-150	0	0
-------------------------	------	---	---

B. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	150	0	0
---	-----	---	---

Gesamt	9.850	9.850	9.850
---------------	--------------	--------------	--------------

Voraussichtliche Ertragslage der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG (PROGNOSE vom 02.08.2010 – 31.12.2012)

PROGNOSE der Ertragslage für das Jahr	2010 (TEUR)	2011 (TEUR)	2012 (TEUR)
	02.08.2010 – 31.12.2010	01.01.2011 – 31.12.2011	01.01.2012 – 31.12.2012
sonstige Erlöse			
Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen	0	0	0
Abgang Buchwert Anlagevermögen	0	0	0
sonstige betriebliche Aufwendungen			
Gründungskosten	-150	0	0
Jahresfehlbetrag	-150	0	0

PROGNOSE der Finanzlage der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG jeweils zum 31.12.	2010 (TEUR)	2011 (TEUR)	2012 (TEUR)
Einzahlungen			
Eigenkapital	10.000	0	0
Gesamt	10.000	10.000	10.000
Auszahlungen			
Ankauf Edelmetalle	9.849	0	0
Konzeption, Beratung, Druck, Marketing	141,7	0	0
Mittelverwendungskontrolle	8,33	0	0
Gesamt	10.000	0	0
Jahresliquidität	1	0	0
Liquidität kumuliert	1	1	1

PLANZAHLEN der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG (PROGNOSE vom 01.01.2010 – 31.12.2012)

	2010 (TEUR) 01.01.2010 - 31.12.2010	2011 (TEUR) 01.01.2011 - 31.12.2011	2012 (TEUR) 01.01.2012 - 31.12.2012
1. Investition	9.849	0	0
2. Produktion	0	0	0
3. Umsatz	150	0	0
4. Jahresergebnis	-150	0	0

Erläuterung wesentlicher Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Das planmäßige Kommanditkapital der Fondsgesellschaft beträgt EUR 10 Mio. Hiervon werden planmäßig 1,5% des Kommanditkapitals zur Zahlung der Gründungskosten (Konzeption, Prospekterstellung und -druck, Beratung und Mittelverwendungskontrolle) verwendet. Die Zahlung der Gründungskosten erfolgt im Jahr 2010.

Die Fondsschließung und vollständige Investition des eingeworbenen Eigenkapitals in Goldbarren wurde aus Vereinfachungsgründen zum 31. Dezember 2010 unterstellt. Für die Einlagen der Gründungskommanditisten in Höhe von TEUR 1 werden keine Goldbarren erworben. Eine konkrete Kurssteigerung der Goldbarren wird mit der vorliegenden Vermögensanlage nicht prognostiziert, so dass die Vermögensaufstellung keine Wertsteigerungen ausweist.

Die Investitionsphase soll annahmegemäß bis Ende 2010 abgeschlossen sein; ab 2011 sind keine weiteren Investitionen geplant.

Da es sich bei der Fondsgesellschaft nicht um ein produzierendes Unternehmen handelt, können keine Planzahlen zu Produktion dargestellt werden.

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag zwischen der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG und der TRESTA Treuhandgesellschaft mbH und der SOLIT Management GmbH und dem Investor

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG.

2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1) Gesellschaftszweck ist die Verwaltung eigenen Vermögens.

2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen.

3) Die Gesellschaftsmittel dürfen nur zu Geschäften verwendet werden, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienen. Eine andere Verwendung von Gesellschaftsmitteln ist ausgeschlossen.

§ 3 Gesellschafter

1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die SOLIT Kapital GmbH. Sie hat keine Einlage zu leisten und ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.

2) Vorbehaltlich der Aufnahme weiterer Kommanditisten und Treuhandkommanditisten sind Kommanditisten der Gesellschaft

a) die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Niederlassung Zürich, mit einer Einlage von EUR 500 und

b) die SOLIT Management GmbH, Hamburg, mit einer Einlage von EUR 500. Ihr weiterer Beitrag besteht in der Geschäftsführung der Gesellschaft. Sie ist geschäftsführende Kommanditistin.

Ihre Einlagen sind mit Unterzeichnung dieses Vertrages fällig.

3) Kommanditisten können in- und ausländische natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, soweit gesetzlich zulässig.

§ 4 Kapitalerhöhung

1) Die Gesellschaft nimmt bis zum 31.12.2011 (Fondsschließung) weiteres Kommanditkapital im Wege eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen auf. Das Angebot erfolgt öffentlich, ohne dass jedoch eine Prospektspflicht nach dem Wertpapier-Verkaufprospektgesetz (VerkaufprospektG) oder der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung (VersVermProspV) besteht. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Aufnahme neuer Kommanditisten bis zu einem Kommanditkapital von EUR 10 Mio. ohne Zustimmung der Mitgesellschafter berechtigt und kann die dazu erforderlichen Erklärungen im Namen aller Gesellschafter unter Befreiung von § 181 BGB abgeben und entgegennehmen. Die Einlagen der Gesellschafter sind gemäß den Bedingungen in der Beitrittserklärung fällig.

2) Die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH ist zum Zweck der mittelbaren Beteiligung von Investoren bis einschließlich 31.12.2011 berechtigt, ihre Einlage durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der geschäftsführenden Kommanditistin ein- oder mehrmals zu erhöhen und ihren Gesellschaftsanteil treuhänderisch für Investoren (Kapitalgeber) zu halten. Dabei darf das Kommanditkapital die in Absatz 1 genannte Höhe nicht überschreiten. Jede Erhöhung der Einlage wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Treuhänderin bei der geschäftsführenden Kommanditistin. Der Kapitalanteil der TRESTA Treuhandgesellschaft mbH (Treuhandkommanditistin) bestimmt sich nach der von den Treugebern übernommenen Einlage. Nach dem 31.12.2011 dürfen von der Treuhänderin unabhängig vom erreichten Emissionsvolumen keine weiteren Beitrittserklärungen mehr angenommen werden. Eine Verpflichtung der Treuhänderin zur Erhöhung ihrer Kommanditbeteiligung durch Aufnahme treugeberisch beteiligter Gesellschafter besteht erst nach Annahme der Beitrittserklärung und Erfüllung der weiteren in der Beitrittserklärung genannten Voraussetzungen.

3) Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Fondsschließung ein- oder mehrmals zu verschieben, längstens jedoch bis zum 31.12.2012. Sie kann die Erhöhung des Kommanditkapitals auf einen EUR 10 Mio. übersteigenden Betrag beschließen. Sie ist ferner zur vorzeitigen Fondsschließung berechtigt.

4) Im Falle der Erhöhung des Kommanditkapitals gilt für Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der erhöhte Betrag. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erhöhung ihrer Einlage in jedem Fall bis zur Fondsschließung berechtigt, auch wenn die geschäftsführende Kommanditistin den Zeitpunkt der Fondsschließung verschiebt.

- 5) Die auf einen Investor entfallende Einlage muss mindestens EUR 250.000 betragen und muss durch 10.000 ohne Rest teilbar sein.
- 6) Die Investoren können ihre Beteiligung gemäß gesondertem Treuhand- und Verwaltungsvertrag wahlweise mittelbar über die Treuhänderin halten oder sich nach erfolgtem Beitritt unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen.
- 7) Die Treugeber werden, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Abschluss des Treuhandvertrages wie Kommanditisten der Gesellschaft behandelt, ohne dass sie unmittelbar selbst Gesellschafter werden. Der Gesellschaftsanteil der Treuhandkommanditistin wird so behandelt, wie wenn entsprechend der mittelbaren Beteiligung der Treugeber mehrere Gesellschaftsanteile bestehen würden.
- 8) Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten der Treuhandkommanditistin gegenüber der Gesellschaft, insbesondere die Beitragsschuld (Einlage), mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle der Treuhandkommanditistin tritt. Die geschäftsführende Kommanditistin stimmt der Schuldübernahme durch die Treugeber hiermit unter Billigung aller Gesellschafter im Voraus mit Wirkung für die Gesellschaft zu, §§ 414, 415 BGB.
- 9) Beigetretene Kommanditisten, die sich unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen, haben der Treuhänderin eine notariell beglaubigte Vollmacht zu erteilen, die sie zur Vornahme sämtlicher Anmeldungen der Kommanditgesellschaft und ihrer Gesellschafter beim Handelsregister berechtigt. Im Falle der unmittelbaren Eintragung des Investors nimmt die Treuhänderin die Rechte des Treugebers nur noch als Verwaltungstreuhanderin nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages wahr.
- 10) Bis zu ihrer Eintragung als unmittelbare Kommanditisten bzw. bis zur Eintragung der jeweiligen Erhöhung des Kommanditkapitals der Treuhänderin im Handelsregister haben die Treugeber die Rechtsstellung von atypisch stillen Beteiligten. Für die atypisch stille Beteiligung gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.
- 11) Die geschäftsführende Kommanditistin hat das Recht, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, nach Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung jederzeit aus der Gesellschaft auszuschließen oder den Kommanditanteil des säumigen Gesellschafters auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Einlage herabzusetzen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung wegen nicht fristgerechter Erfüllung oder eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es hierfür nicht. Im Falle einer Kapitalherabsetzung wird die Haftsumme des Kommanditisten herabgesetzt auf 10 % seiner herabgesetzten Pflichteinlage. Im Falle des Ausschlusses

werden bereits geleistete Zahlungen des Kommanditisten/Treugebers erst zurückgezahlt, wenn ein neuer Kommanditist/Treugeber die Beteiligung übernommen hat oder der Beteiligungsgesellschaft beigetreten ist und dieser seine vertraglichen Einzahlungsverpflichtungen in voller Höhe erfüllt hat.

§ 5 Einlage

- 1) Zahlungen der Investoren erfolgen auf ein Konto der Treuhandkommanditistin (Mittelverwendungskonto). Die Treuhandkommanditistin verfügt über das Konto
 - a) mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs oder
 - b) zu Gunsten eines Kontos, über das der Empfänger nur gemeinschaftlich mit dem Mittelverwendungskontrolleur Verfügungsbefugter ist, oder
 - c) soweit Investoren Ansprüche aus dem Treuhand- oder dem Gesellschaftsverhältnis geltend machen können, z.B. nach Widerruf ihrer Vertragserklärung, Vertragsänderung oder -aufhebung, Kündigung oder Ausschließung.
- 2) Die Einlage ist fällig gemäß den Bestimmungen in der Beitrittserklärung.
- 3) Sobald der Gesellschafter seine Einlage erbracht hat und die Investition seiner Einlage in Goldbarren erfolgt ist, erhält er eine Mitteilung über die auf seinen Geschäftsanteil entfallende Menge an Gold in Unzen und Gramm, berechnet gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages.
- 4) Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme der Kommanditisten beträgt 10% der Pflichteinlage.
- 5) Rückständige Zahlungen sind gegenüber der Gesellschaft mit 1% pro Monat zu verzinsen, ohne dass es nach Fälligkeit einer Forderung einer Mahnung durch die Gesellschaft bedarf. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt der Gesellschaft vorbehalten.
- 6) Die geschäftsführende Kommanditistin bestellt für die Gesellschaft einen Mittelverwendungskontrolleur. Mittelverwendungskontrolleur kann nur sein, wer der Wirtschaftsprüferkammer oder einer Steuerberaterkammer angehört. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem mit ihm zu schließenden Vertrag.

§ 6 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber werden folgende Konten geführt:

a) Kapitalkonto I :

Auf dem Kapitalkonto I werden die Kapitalanteile eines jeden Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto I ist unveränderlich und maßgebend für das Stimmrecht.

b) Kapitalkonto II:

Auf dem Kapitalkonto II werden Gewinne und Verluste sowie Entnahmen und Einlagen gebucht. Die Kapitalkonten werden unverzinslich geführt.

begleicht die Verbindlichkeiten und Kosten gemäß Satz 2 aus der Pauschale. Übersteigen die aus der Kostenpauschale zu begleichenen Verbindlichkeiten und Kosten die Kostenpauschale, so gehen etwaige Mehrkosten zu Lasten der geschäftsführenden Kommanditistin. Von der Gesellschaft ist in jedem Fall nur die feste Pauschale von 1,5% der Einlagen zur Zahlung von Verbindlichkeiten zu leisten, ausgenommen sonstige in diesem Vertrag genannte Kosten. Eine Liquiditätsreserve darf von der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund gebildet werden und nur, wenn der mit der Liquiditätsreserve verfolgte Zweck nicht mit Maßnahmen gemäß des folgenden Absatzes 6 erreicht werden kann.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen durch die geschäftsführende Kommanditistin gemäß § 3 Abs. 2b) dieses Vertrages. Diese hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist stets einzelvertretungsberechtigt. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, sich zur Ausübung ihrer Geschäftsführertätigkeit und zu der Vornahme aller Handlungen für die Gesellschaft dritter geeigneter Personen und/oder Unternehmen zu bedienen. Sie darf Untervollmachten erteilen.
- 2) Die Komplementärin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern nicht die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft durch die Komplementärin im Einzelfall zwingend die Führung von Geschäften durch die Komplementärin voraussetzt.

§ 8 Vollzug der Vermögensverwaltung

- 1) Die Gesellschaft hält und verwahrt ihr Vermögen in Form physisch real existierender Goldbarren. Hierzu kauft und verkauft sie Goldbarren und sorgt für deren geeignete Verwaltung und Verwahrung.
- 2) Der Erwerb und die Veräußerung von physisch real existierenden Goldbarren sowie deren Einlagerung in die Schließfächer und Tresore der Gesellschaft erfolgen durch die geschäftsführende Kommanditistin. Gold wird erworben in Form von 1 kg-Barren oder in Form von Industriebarren.
- 3) Die Einlagen der Gesellschafter werden grundsätzlich zu 98,5% in Goldbarren investiert. Eine feste Pauschale in Höhe von 1,5% der Einlagen dient der Zahlung von Verbindlichkeiten – ausgenommen die laufenden Vergütungen gemäß § 13 Abs.1 dieses Vertrages – sowie weiterer Kosten, insbesondere der Projektierungskosten. Diese Kostenpauschale wird nicht in Goldbarren investiert, sondern an die geschäftsführende Kommanditistin ausgezahlt. Diese

- 4) Neue Barren werden je nach Verfügbarkeit von Gesellschaftskapital täglich erworben. In der Regel erfolgt ein Barrenkauf am auf den Tag der Einzahlung der Einlage eines Gesellschafters folgenden Handelstag, spätestens jedoch innerhalb von drei Handelstagen nach Einzahlung, vorausgesetzt, die Widerrufsfrist ist abgelaufen oder der Gesellschafter hat in der Beitrittserklärung erklärt, er wünsche die Investition seiner Einlage vor Ablauf der Widerrufsfrist. Der Kauf erfolgt zum Fixingpreis der Londoner Börse zzgl. maximal 2,5%. Es werden ausschließlich registrierte Barren mit einem Feinheitsgrad von mindestens 999 / 1.000 gekauft, die von Herstellern stammen, die der „Good Delivery List of Acceptable Refiners“ der „London Bullion Market Association“ (LBMA) angehören. Sind Barrenkäufe an einem Handelstag aus einem wichtigen Grund (insbesondere krankheitsbedingter Ausfall der Geschäftsführung, Aussetzung des Handels, fehlende Erwerbsmöglichkeit von Barren aufgrund zu niedriger Einzahlungen oder aus anderen Gründen) nicht möglich, so findet der Erwerb am nächst möglichen Handelstag statt. Ist der Kauf von Barren über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 14 Tagen nach erfolgter Mittelfreigabe nicht möglich und kann daher die Einlage eines Gesellschafters nicht in Goldbarren investiert werden, so kann der Gesellschafter die Rückabwicklung seines Beitritts zu der Gesellschaft gemäß den §§ 346 ff. BGB verlangen. Die Registernummern der erworbenen Barren werden, soweit vorhanden, auf der Homepage der Gesellschaft www.solit-kapital.de im geschützten Gesellschafterbereich veröffentlicht.
- 5) Die Ein- und Auslagerung von Goldbarren erfolgen ausschließlich im 6-Augen-Prinzip. Hierfür müssen ein Vertreter der Lagerstelle, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhänderin anwesend sein. Keine Person hat alleine Zugang zu den Tresoren und Schließfächern der Gesellschaft.
- 6) Reichen die Einlagen neuer Gesellschafter nicht oder nicht vollständig zum Kauf ganzer Barren aus, so hat die Gesellschaft mit eigenen Mitteln den ggf. für den Kauf ganzer Barren erforderlichen Differenzbetrag aufzubringen, um die Investition der Einlagen gemäß vorstehendem Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten. Zu diesem Zweck des „Spitzenausgleichs“ darf die Gesellschaft Darlehen bei

der geschäftsführenden Kommanditistin aufnehmen, die nicht zu verzinsen sind. Dies gilt entsprechend, wenn die Gesellschaft Auszahlungen gemäß § 19 Abs. 2 oder Abs. 4 zu leisten hat. Der Höhe nach darf der Betrag aller Darlehen die Summe des Wertes eines 1 kg-Goldbarrens nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Marktwert der Goldbarren am Tag der Unterzeichnung des Darlehensvertrages. Im Übrigen ist die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft ausgeschlossen.

- 7) Die Gesellschaft darf keine derivativen Finanzgeschäfte tätigen, insbesondere darf sie nicht an Goldleihgeschäften teilnehmen und kein Gold verleihen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt dem Abschluss folgender Verträge zu:
- a) Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhänderin;
 - b) Vertrag über die Kontrolle der Mittelverwendung mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - c) Vertrag über Konzeption und Vertrieb mit der geschäftsführenden Kommanditistin;
 - d) Vertriebsvereinbarungen mit Vertriebsgesellschaften, Maklern u.a.;
 - e) Verträge über die rechtliche und steuerliche Beratung.
- 2) Im Übrigen werden Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen oder durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst; über die Form der Beschlussfassung entscheidet die geschäftsführende Kommanditistin nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 BGB. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der geschäftsführenden Kommanditistin auch zu protokollieren, wenn Beschlüsse nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst worden sind. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Gesellschaftern in jedem Fall zuzuleiten.
- 3) Soweit die Treuhänderin Anteile für ihre Treugeber hält, ist sie berechtigt und verpflichtet, gemäß den ihr erteilten Weisungen ihr Stimmrecht unterschiedlich auszuüben. Soweit die Treugeber der Treuhänderin zu den jeweiligen Abstimmungspunkten binnen zwei Wochen nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens keine Weisungen erteilt haben, gilt die Treuhänderin als angewiesen, über den jeweiligen Abstimmungsgegenstand entsprechend ihres schriftlich angekündigten Abstimmungsvorschlages zu stimmen. Unberührt bleibt das Recht der Gesellschafter, selbst an der Beschlussfassung teilzunehmen und das Stimmrecht aus-

zuüben, das auf ihre jeweils gezeichnete Einlage entfällt.

- 4) Je EUR 50 Kommanditeinlage gewährt eine Stimme. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf – vorbehaltlich des folgenden Absatzes 6 – einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- 5) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag fasst die Gesellschafterversammlung Beschluss über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
 - b) die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen,
 - c) die Auflösung der Gesellschaft,
 - d) alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend der Gesellschafterversammlung vorzulegen sind und
 - e) alle Angelegenheiten, die die Geschäftsführung zur Entscheidung vorlegt.
- 6) Beläuft sich das Kommanditkapital am 31.12.2016 nicht auf mind. EUR 2,5 Mio. oder fällt es im späteren Verlauf wieder unter diesen Betrag, so ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- 1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden nach billigem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin i.S.d. § 315 BGB statt. Im Übrigen finden ordentliche Gesellschafterversammlungen statt, wenn dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der geschäftsführenden Kommanditistin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, oder wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinen, dies verlangen.
- 2) Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft in Hamburg stattfinden, die geschäftsführende Kommanditistin entscheidet über den Ort der Versammlung. Sie werden durch die geschäftsführende Kommanditistin schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung sind bei Berechnung der Frist nicht mitzuzählen.
- 3) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch die Treuhänderin, einen anderen Gesellschafter, ihren Ehegatten, den Vermittler ihres Kommanditkapitals oder

durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, dem Bevollmächtigten für die gesamte Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft eine Dauervollmacht zu erteilen.

- 4) Sämtliche Vertreter haben in der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Bei einer Dauervollmacht ist die einmalige Vorlage ausreichend. Die Gesellschaft darf von dem Fortbestand der Dauervollmacht ausgehen, bis der Vollmachtgeber der Gesellschaft den Widerruf der Vollmacht schriftlich angezeigt hat. Soweit die Treuhänderin Anteile für ihre Treugeber hält, ist sie verpflichtet, den Treugebern auf Verlangen eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen, damit diese selbst ihr Stimmrecht in Höhe ihrer Beteiligung ausüben können.
- 5) Auf einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin anwesend sind und mehr als 50% des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft anwesend oder durch schriftliche Vollmacht oder mittelbar durch die Treuhandkommanditistin vertreten sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Gesellschafterversammlung zu vertagen und mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenen Kapitals. Hierauf ist in der Ladung zu der erneuten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- 6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die geschäftsführende Kommanditistin oder eine von ihr bevollmächtigte Person. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung hat die geschäftsführende Kommanditistin ein Protokoll zu erstellen oder erstellen zu lassen. Dieses ist allen Gesellschaftern in Kopie zuzustellen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls und gegen die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind binnen einer Frist von drei Wochen nach Versand des Ergebnisprotokolls durch schriftliche Mitteilung gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin geltend zu machen.

§ 11 Jahresabschluss

Die geschäftsführende Kommanditistin hat den Jahresabschluss binnen der gesetzlichen Frist aufzustellen. Eine Kurzfassung des Jahresabschlusses und der Geschäftsbericht sind den Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung in Kopie zu übersenden.

§ 12 Wettbewerbsverbot

Die Komplementärin und die Kommanditisten, ihre Geschäftsführer und ihre Organe sind von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

§ 13 Kosten und Vergütungen

- 1) Die laufenden Kosten der Gesellschaft werden anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Gesellschaftsvermögen zueinander von den Gesellschaftern getragen. Diese Kosten betragen fix 0,225% des in Form von Goldbarren gehaltenen Gesellschaftsvermögens pro Quartal. In diesen Kosten sind neben der Vergütung für die Komplementärin für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 0,0125% pro Quartal sowie den Vergütungen für die geschäftsführende Kommanditistin in Höhe von 0,125% pro Quartal und die Treuhandkommanditistin in Höhe von 0,05% pro Quartal für deren Tätigkeiten und ggf. auf diese Vergütungen anfallende Umsatzsteuer alle Kosten der Verwaltung der Gesellschaft enthalten. Dazu gehören insbesondere die Kosten
 - a) der Buchführung,
 - b) der Erstellung des Jahresabschlusses,
 - c) der Abschlussprüfung (sofern eine solche durchgeführt wird),
 - d) der Erfüllung von Berichts- und Publikationspflichten,
 - e) der Beschlussfassung,
 - f) der steuerlichen und rechtlichen Beratung und Vertretung und die Kosten für die Erfüllung steuerlicher Pflichten (ausgenommen Steuerschulden der Gesellschafter und der mittelbar beteiligten Treugeber),
 - g) der Einlagerung und Versicherung der physischen Goldbarren,
 - h) des Erwerbs und der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 - i) der Wertermittlung von Gegenständen des Anlagevermögens.
- 2) Die Verteilung der in Abs.1 genannten Vergütungen und anderen Verbindlichkeiten obliegt der geschäftsführenden Kommanditistin, nachdem die Kosten gemäß Abs.1 Satz 1 insgesamt von der geschäftsführenden Kommanditistin gemäß folgendem Abs.3 eingezogen worden sind.
- 3) Die Kosten nach Abs.1 Satz 1 werden quartalsweise berechnet. Der Berechnung zu Grunde gelegt wird der Wert des gesamten in Form von Goldbarren gehaltenen Gesellschaftsvermögens am

Die Kosten nach den folgenden Absätzen 5 und 6 sind nicht in den Kosten nach Satz 1 enthalten. Maßgeblich für die Bestimmung des Gesellschaftsvermögens nach Satz 1 ist die im Eigentum der Gesellschaft stehende Menge an physischem Gold, berechnet in Unzen und Gramm bzw. höheren Gewichtseinheiten.

jeweils letzten Handelstag eines jeden Quartals. Der Einzug der Kosten erfolgt quartalsweise jeweils anteilig via Lastschrift von jedem Gesellschafter. Jeder Gesellschafter hat der geschäftsführenden Kommanditistin zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kommt es zu einer Rücklastschrift, so wird der betroffene Gesellschafter unter Fristsetzung von zehn Tagen schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Gesellschaft berechtigt, Goldbarren aus dem Gesellschaftsvermögen zu veräußern und die fälligen Kosten hieraus zu begleichen. Hierdurch reduziert sich der Anteil des betroffenen Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen entsprechend. Die Entnahme aus dem Gesellschaftsvermögen und die Veräußerung gehen nicht zu Lasten der anderen Gesellschafter. Der auf den jeweiligen Gesellschaftsanteil entfallende Teil der Kosten nach Abs.1 Satz 1 ist von dem jeweiligen Gesellschafter des Geschäftsanteils geschuldet; die Gesellschafter haften für die auf das gesamte Gesellschaftsvermögen entfallenden Kosten insoweit nicht als Gesamtschuldner.

- 4) Die in Abs.1 aufgezählten Kosten betragen in keinem Fall mehr als 0,225% des in Form von Goldbarren gehaltenen Gesellschaftsvermögens pro Quartal. Etwaige Mehrkosten für die in Abs.1 aufgeführten Dienstleistungen gehen zu Lasten der geschäftsführenden Kommanditistin. Diese ist nicht befugt, höhere als die in Satz 1 genannten Kosten bei den Gesellschaftern anzufordern oder einzuziehen.
- 5) Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 0,07% der Einlage eines jeden Gesellschafters zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist einmalig fällig jeweils am Ende eines Monats auf Basis der Summe der in dem vorangegangenen Monat geleisteten Einlagen. Entfällt der Anspruch auf die Vergütung nachträglich ganz oder teilweise, z. B. durch den Widerruf einer Beitrittserklärung, so ist die Vergütung insofern zurückzuzahlen. Die Rückzahlung kann durch Verrechnung mit der Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs für das folgende Quartal vorgenommen werden.
- 6) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine anderslautende Regelung getroffen worden ist, sind anfallende Kosten, z. B. für Konzeption und Marketing sowie die Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs gemäß Absatz 5, aus der Kostenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 zu begleichen.

§ 14 Vermögen der Gesellschaft, Gewinn und Verlust

- 1) Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu (quotale Beteiligung). Die Beteiligung der Gesellschafter an Gewinn und Verlust der Gesellschaft erfolgt entsprechend der quotalen Beteiligung eines jeden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen. Die Treu-

handkommanditistin und die geschäftsführende Kommanditistin sind an Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

- 2) Das Vermögen der Gesellschaft wird wöchentlich auf Grundlage der Goldpreise errechnet, die die Gesellschaft beim Verkauf ihrer Barren erzielen würde. Dabei werden die aktuellen Geldkurse zu Grunde gelegt, die die Unternehmen, von denen die Gesellschaft Goldbarren erwirbt, jeweils veröffentlichen. Bei der Errechnung des Gesellschaftsvermögens sind Kosten und Verbindlichkeiten vorab in Abzug zu bringen.

§ 15 Entnahmen

Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen sind nur durch (Teil-)Kündigungen gemäß § 18 dieses Gesellschaftsvertrages möglich.

§ 16 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- 1) Die teilweise oder vollständige Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Gesellschaft fällige Ansprüche gegen den verfügbaren Kommanditisten oder den Übertragungsempfänger zustehen oder der Übertragungsempfänger im Wettbewerb zu der Gesellschaft steht oder berechnete Zweifel an der Bonität des Übertragungsempfängers bestehen.
- 2) Die Übertragung von Geschäftsanteilen kann jeweils nur zum Quartalsende erfolgen. Im Falle der teilweisen Übertragung eines Geschäftsanteils müssen der übertragene Teilgeschäftsanteil und der bei dem Übertragenden verbleibende Teilgeschäftsanteil jeweils mindestens EUR 250.000 betragen und durch 10.000 ohne Rest teilbar sein. Die Kosten der Übertragung eines Geschäftsanteils trägt der den Geschäftsanteil übertragende Gesellschafter.
- 3) Die Übertragung eines Geschäftsanteils kann jeweils nur zusammen mit der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag erfolgen. Wird der Erwerber unmittelbarer Beteiligter, so hat er der geschäftsführenden Kommanditistin gleichzeitig eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Abs. 9 dieses Vertrages auszuhändigen.
- 4) Steht mehreren Personen ein Gesellschaftsanteil zu, so können die Rechte aus dem Geschäftsanteil nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsanteil.

§ 17 Ausscheiden der Komplementärin oder eines Gesellschafters

- 1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn der Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters oder sonstige Ansprüche des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft von einem Gläubiger gepfändet werden und diese Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen vier Wochen aufgehoben werden. Die Gesellschaft wird in jedem Falle von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 2) Beim Ausscheiden eines Gesellschafters durch Tod wird das Gesellschaftsverhältnis mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 3) Scheiden die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin aus der Gesellschaft aus, so treffen die verbleibenden Gesellschafter durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss eine Regelung über die Rechtsnachfolge, mit dem die Gesellschaft ohne Liquidation fortgesetzt wird.
- 4) Scheidet die Treuhänderin aus der Gesellschaft aus, ohne dass der Bestand der von ihr als Treuhänderin gehaltenen Kommanditbeteiligungen davon wirtschaftlich berührt werden soll, so bestellen die Treugeber auf Vorschlag der geschäftsführenden Kommanditistin einen neuen Treuhänder, mit dem die Gesellschaft ohne Auseinandersetzung fortgesetzt wird.

§ 18 Dauer der Gesellschaft und Kündigung

- 1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer, längstens jedoch für eine Dauer von 25 Jahren ab Datum der Fondsschließung, geschlossen.
- 2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ganz oder teilweise kündigen, jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren seit seinem Beitritt zur Gesellschaft sowie seit erfolgter Volleinzahlung seiner Kommanditeinlage. Bei vorzeitiger Kündigung durch den Gesellschafter, d.h. vor Ablauf der vorgenannten Frist, hat der Gesellschafter eine Gebühr in Höhe von 1 % des an ihn aufgrund der Kündigung auszahlenden Guthabens an die geschäftsführende Kommanditistin zu bezahlen. Diese Gebühr kann von dem an den kündigenden Gesellschafter gemäß § 19 Abs. 2 auszahlenden Rückkaufswert in Abzug gebracht werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin zu erfolgen.
- 3) Im Falle der Teilkündigung muss die verbleibende Einlage des Gesellschafters mindestens EUR 250.000 betragen und durch 10.000 ohne Rest teilbar sein.

- 4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Fall fällt keine Gebühr gemäß Absatz 2 an. Die Verschlechterung der Vermögenslage des Gesellschafters oder der Gesellschaft oder die Verwirklichung der mit der Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft verbundenen Risiken stellen keine wichtigen Gründe im Sinne von Satz 1 dar.
- 5) Die Treuhänderin ist berechtigt, unter Einhaltung der in Absatz 2 genannten Frist ihre Kommanditanteile auch teilweise zu kündigen, sofern und soweit Treugeber ihr gegenüber die Umwandlung ihrer treuhänderischen Beteiligung in eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft als Kommanditist verlangt haben. Eine Gebühr gemäß Absatz 2 ist von der Treuhänderin in diesem Fall nicht zu zahlen.
- 6) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus, die Gesellschaft wird ohne den kündigenden Gesellschafter fortgeführt.

§ 19 Auseinandersetzung

- 1) Beim Ausscheiden eines Gesellschafters – gleich aus welchem Grunde – ist eine Auseinandersetzungsbilanz nicht zu erstellen. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters wird bestimmt gemäß den folgenden Bestimmungen.
- 2) Im Falle der (Teil-)Kündigung eines Gesellschafters erhält der ausscheidende Gesellschafter den jeweiligen Rückkaufswert seiner Anteile zum Kündigungszeitpunkt ausbezahlt. Der Rückkaufswert seiner Anteile wird gemäß § 14 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages berechnet.
- 3) Der ausscheidende Gesellschafter kann statt der Auszahlung des Rückkaufswerts die physische Auslieferung der auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Goldbarren entsprechend seiner Beteiligung gemäß § 4 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages verlangen, sofern seine Beteiligung mindestens dem Wert der kleinsten von der Gesellschaft erworbenen Barrengröße entspricht (1 kg-Goldbarren).
- 4) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Großbarren in Kleinbarren umzutauschen, um dem Wunsch des Gesellschafters auf physische Auslieferung von Barren nachzukommen. Ist die physische Auslieferung nach diesem Absatz nicht möglich, so ist gemäß Absatz 2 zu verfahren. Im Falle der physischen Auslieferung von Barren gemäß Abs. 3 ist ein etwaig verbleibendes Restguthaben, das betragsmäßig den Erwerb bzw. die Auslieferung eines Barrens in der Mindestgröße nicht zulässt, an den ausscheidenden Gesellschafter monetär auszusahlen.

- 5) Die physische Auslieferung von Barren erfolgt auf Kosten des Gesellschafters. Die geschäftsführende Kommanditistin stellt dem ausscheidenden Gesellschafter hierfür eine feste Kostenpauschale in Höhe von 1% des in Gold gehaltenen anteiligen Gesellschaftsvermögens des Gesellschafters in Rechnung, maximal jedoch EUR 2.500. Der entsprechende Betrag kann von dem an den kündigenden Gesellschafter gemäß Abs. 2 auszahlenden Rückkaufswert in Abzug gebracht werden. Eine Lieferung an den Wohnort des Gesellschafters kann vereinbart werden. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich nur ausreichend versichert. Etwaig anfallende Steuern aufgrund der physischen Auslieferung der Goldbarren hat der Gesellschafter zu tragen. Aufgrund der physischen Auslieferung anfallende Versicherungskosten werden aus der Pauschale gemäß Satz 2 beglichen.
- 6) Bei Selbstabholung der Barren an der Lagerstätte trägt der Gesellschafter die ihm tatsächlich entstehenden Kosten, wie z.B. Reisekosten. Gebühren oder Kosten, insbesondere die Kostenpauschale gemäß Absatz 4, werden dem Gesellschafter von der Gesellschaft oder der geschäftsführenden Kommanditistin bei Selbstabholung nicht in Rechnung gestellt.

Hamburg, den 02.08.2010

SOLIT Kapital GmbH
gez. Karsten Dümmler, Robert Vitye (Geschäftsführer)

SOLIT Management GmbH
gez. Karsten Dümmler, Robert Vitye (Geschäftsführer)

TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Niederlassung Zürich
gez. Timo Engelbrecht, Lars Jagemann (Geschäftsführer)

§ 20 Liquidation

- 1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führt die geschäftsführende Kommanditistin als Liquidatorin die Auseinandersetzung durch. Sie hat sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und sämtliche Gläubiger zu befriedigen. Das hiernach verbleibende Gesellschaftsvermögen ist an die Gesellschafter entsprechend der quotalen Beteiligung eines jeden Gesellschafters auszukehren.
- 2) Die geschäftsführende Kommanditistin kann die Veräußerung der Vermögensgegenstände zum Zwecke der Liquidation beschließen oder die Auseinandersetzung durch physische Auslieferung von Goldbarren gemäß § 19 dieses Gesellschaftsvertrages und monetärer Auszahlung der Restguthaben durchführen.

§ 21 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

§ 22 Salvatorische Klausel

Eine unwirksame Bestimmung dieses Vertrages oder eine Vertragslücke berühren seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Fall gilt eine solche Regelung als vereinbart, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) und der Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: „Beauftragter“ genannt)

Präambel

Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere in Form physisch real existierender Goldbarren. Hierzu kauft und verkauft sie Goldbarren und sorgt für deren geeignete Verwaltung und Verwahrung. Das Gesellschaftskapital soll durch Aufnahme neuer Kommanditisten auf maximal EUR 10 Mio. erhöht werden. Ferner kann die geschäftsführende Kommanditistin die Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf einen EUR 10 Mio. übersteigenden Betrag beschließen. Die Kommanditanteile werden von der Treuhänderin im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Investoren übernommen. Beitragen sich Investoren direkt als Kommanditisten an der Gesellschaft, so verwaltet die Treuhänderin die Kommanditbeteiligung dieser Investoren in offener Stellvertretung. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der von den Investoren zu leistenden Einlagen wird dieser Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen.

§ 1 Einlagen

Beitretende Gesellschafter leisten die auf sie entfallende Einlage auf ein von der Treuhandkommanditistin zu diesem Zweck zu errichtendes Konto (Mittelverwendungskonto). Von diesem Konto erfolgt eine vorläufige Mittelfreigabe auf ein Konto der Gesellschaft, über das die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit dem Beauftragten Verfügungsbefugnis ist (Investitionskonto).

§ 2 Mittelverwendung

- 1) Der Beauftragte ist berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung zuzustimmen, wenn
 - a) die Zahlung den gesellschaftsvertraglichen Regelungen entspricht, insbesondere wenn im Gesellschaftsvertrag geregelte Vergütungen fällig sind oder an Investoren Einlage zurückzuerstatten oder ein Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen ist, oder
 - b) wenn fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen sind oder
 - c) hinsichtlich der Investition in Goldbarren ein unterzeichneter Kaufauftrag oder andere geeignete Nachweise, die die Gesellschaft zum Erwerb von Goldbarren berechtigen und verpflichten, sowie Nachweise darüber vorliegen, dass die zu erwerbenden Barren von einem Hersteller stammen, der der jeweiligen „Good Delivery List of Acceptable Refiners“ der

„London Bullion Market Association“ (LBMA) angehört. Der Erwerb von Goldbarren ist mengenmäßig nicht limitiert. Der Beauftragte ist zu einer weitergehenden materiellen Überprüfung der Investitionen weder berechtigt noch verpflichtet.

- 2) Dispositionen zur Zwischenanlage von Liquidität dürfen nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass Ausfall- und Kursrisiken durch eine Einlagensicherungseinrichtung abgesichert sind und dass über die bei in- oder ausländischen Instituten geführten Konten und Depots, die zur Zwischenanlage dienen, sowie über die zur Zwischenanlage angeschafften Gegenstände nur mit Zustimmung des Beauftragten verfügt werden kann.

§ 3 Vergütung des Beauftragten

Der Beauftragte erhält für die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,07% der Einlage eines jeden Gesellschafters zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist fällig jeweils am Ende eines Monats auf Basis der Summe der in dem vorangegangenen Monat geleisteten Einlagen.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag endet, wenn das auf dem Investitionskonto vorhandene Guthaben bis auf eine nach dem Gesellschaftsvertrag zulässige von der Gesellschaft gebildete Liquiditätsreserve gemäß § 2 dieses Vertrages verwendet wurde und weitere Eingänge auf dem Investitionskonto nicht mehr in Betracht kommen, spätestens jedoch ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Einlagerate. Im Übrigen kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 5 Haftung

- 1) Der Beauftragte haftet nur für die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem Mittelverwendungskontrollvertrag übernommenen Aufgaben. Eine Überwachung des Komplementärs, des geschäftsführenden Kommanditisten, des Treuhandkommanditisten oder der Investitionen über den in § 2 beschriebenen Umfang hinaus ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2) Im Übrigen gelten für die Durchführung dieses Vertrages und die Haftung des Beauftragten, auch gegenüber Dritten, die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 1) Der Beauftragte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftform-
erfordernis.
- 3) Eine unwirksame Bestimmung dieses Vertrages oder eine Vertrags-
lücke berühren seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien
verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen
und/oder Vertragslücken durch eine solche Regelung zu ersetzen
oder auszufüllen, die der von ihnen beabsichtigten Regelung in ge-
setzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 4) Erfüllungsort ist Hamburg.

Hamburg, den 02.08.2010

SOLIT Management GmbH
gez. Karsten Dümmler, Robert Vitye (Geschäftsführer)

Gooßen & Heuermann GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Rigo Gooßen, Hans-Ulrich Heuermann, Jörg Bardenhagen (Geschäftsführer)

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Treuhand- und Verwaltungsvertrag über die Beteiligung an der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG – im Folgenden „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt – zwischen der TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Niederlassung Zürich, Binzmühlestraße 56, 8050 Zürich, Schweiz – im Folgenden „Treuänderin“ genannt – und den der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG beitretenden Gesellschaftern – im Folgenden „Treugeber“ genannt –

Präambel

Die Treuänderin ist Kommanditistin der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg. Nach § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft ist die Treuänderin berechtigt, durch treuhänderische Übernahme von Kommanditkapital ihre Kommanditeinlage auf bis zu EUR 9.999.500 zu erhöhen, in jedem Falle jedoch bis das Kommanditkapital in Höhe des von der geschäftsführenden Kommanditistin gemäß § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft beschlossenen Betrages in voller Höhe erreicht ist.

Auf der Grundlage dieses Vertrages übernimmt die Treuänderin für die Beteiligungsgesellschaft die Verwaltung des Fondskapitals sowie die Betreuung der Investoren.

§ 1 Abschluss und Gegenstand des Vertrages

- 1) Das Treuhandverhältnis kommt dadurch zu Stande, dass der Treugeber eine Beitrittserklärung nebst Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages unterzeichnet und die Treuänderin diese Beitrittserklärung durch Gegenzeichnung annimmt. Der Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber ist für das Zustandekommen des Vertrages nicht erforderlich.
- 2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und der Treuänderin, den Treugebern untereinander und zwischen den Treugebern und der Beteiligungsgesellschaft richten sich nach diesem Vertrag und – soweit er für diese Rechtsverhältnisse von Bedeutung ist – in entsprechender Anwendung nach dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft. Die Treuänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3) Die Treuänderin übernimmt und verwaltet für den Treugeber eine Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des im Zeichnungsschein angegebenen Betrages und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers. Sie ist verpflichtet, die treuhänderische Beteiligung nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages für den Treugeber uneigennützig zu halten und zu verwalten.
- 4) Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuänderin erfolgt gleichzeitig die mittelbare Aufnahme des Treugebers in die Beteiligungs-

gesellschaft. Der Treugeber ist zunächst atypisch stiller Gesellschafter, der Beitritt als Kommanditist wird entweder mit direkter Eintragung des Treugebers als Kommanditist oder mit der Abgabe der Erklärung über die Einlagenerhöhung durch die Treuänderin und die Eintragung der Erhöhung im Handelsregister wirksam.

- 5) Die Treuänderin trägt dafür Sorge, dass die Einlage des Treugebers nur nach Maßgabe des Mittelverwendungskontrollvertrages und nur zur Erbringung ihrer nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages erhöhten Kommanditeinlage verwendet wird.
- 6) Die Treuänderin ist berechtigt, gleichlautende Treuhand- und Verwaltungsverträge mit anderen Treugebern zu schließen, die sich ebenfalls als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Sie ist berechtigt, sich neben dieser Treuhandenschaft auch an anderen Gesellschaften treuhänderisch oder für eigene Rechnung zu beteiligen. Die Treuänderin wird die Kommanditbeteiligung des Treugebers zusammen mit den Beteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als eine einheitliche Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft halten. Im Verhältnis zur Beteiligungsgesellschaft handelt die Treuänderin ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber wie ein Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft behandelt, er allein hat die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen.
- 7) Die Treuänderin wird den Treugeber über die Verhältnisse der Gesellschaft und das treuhänderisch gehaltene Treugut sowie über alle wesentlichen wirtschaftlichen Entwicklungen der Gesellschaft unterrichtet halten.
- 8) Der Auftrag und die Bevollmächtigung der Treuänderin gelten auch für den Fall, dass der Treugeber selbst in das Handelsregister eingetragen wurde. In diesem Fall verwaltet die Treuänderin die Kommanditbeteiligung des Treugebers ab Beginn der Mitgliedschaft in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages. Der Treugeber trägt sämtliche in Verbindung mit der Einräumung seiner handelsrechtlichen Kommanditistenstellung stehenden Kosten und hat diese der Treuänderin ggf. zu erstatten. Der Vergütungsanspruch der Treuänderin bleibt unberührt.

§ 2 Einlagen, Bestandsaufnahme

- 1) Der Treugeber ist verpflichtet, nach Maßgabe der Beitrittserklärung bei Fälligkeit die Einlage in der in der Beitrittserklärung vereinbarten Höhe auf das Mittelverwendungskonto einzuzahlen.
- 2) Die Treuänderin ist berechtigt und verpflichtet, über die auf das Mittelverwendungskonto eingezahlten Beträge nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu verfügen.

- 3) Gemäß §8 Abs.5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft erfolgen die Ein- und Auslagerung von Goldbarren in die Schließfächer und Tresore der Gesellschaft ausschließlich im 6-Augen-Prinzip. Die Treuhänderin ist verpflichtet, bei jeder Ein- und Auslagerung mitzuwirken und den Vorgang der Ein- oder Auslagerung zu dokumentieren.
- 4) Die Treuhänderin ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zwei Mal jährlich eine Bestandsaufnahme der physisch eingelagerten Goldvorräte der Gesellschaft durchzuführen und einen Bericht hierüber zu erstellen.

§ 3 Rechte und Pflichten, Weisungsrechte

- 1) Der Treugeber ist berechtigt, der Treuhänderin jederzeit schriftliche Weisungen bezüglich der Beteiligung sowie in Hinblick auf die Ausübung von Rechten nach dem Gesellschaftsvertrag zu erteilen.
- 2) Die Treuhänderin ist verpflichtet, rechtzeitig vor jeder Gesellschafterversammlung dem Treugeber einen Vorschlag zur Abstimmung über die zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkte zu unterbreiten. Macht der Treugeber von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch und erteilt der Treugeber der Treuhänderin nicht bis eine Woche vor dem Datum der Gesellschafterversammlung eine Weisung zu einem bestimmten Abstimmungsvorschlag, so gilt die Treuhänderin als angewiesen, über den jeweiligen Abstimmungsgegenstand entsprechend ihres schriftlich angekündigten Abstimmungsvorschlages zu stimmen.
- 3) Die Treuhänderin ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und sich zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

§ 4 Abtretung, Verwaltungstreuhand

Die Treuhänderin tritt hiermit – an Erfüllungs Statt – im Voraus dem Treugeber alle gegen die Beteiligungsgesellschaft und die übrigen Gesellschafter und Treugeber gerichteten bestehenden und künftigen Forderungen und Rechte aus der Beteiligung ab, soweit sie auf den für den Treugeber gehaltenen Anteil entfallen. Der Treugeber nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 5 Auslagen und Verbindlichkeiten, Vergütung

- 1) Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Kosten freizuhalten, die der Treuhänderin aus der anteilig gehaltenen Kommanditbeteiligung entstehen. Er übernimmt mit Abschluss dieses Vertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten der Treuhänderin gegenüber der Gesellschaft, insbesondere die Beitragsschuld (Ein-

lage), mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle der Treuhandkommanditistin tritt, §§414, 415 BGB.

- 2) Die Treuhänderin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und die Durchführung der Bestandsaufnahme eine Vergütung in Höhe von 0,05% des in Form von Goldbarren gehaltenen Gesellschaftsvermögens pro Quartal. Dies gilt auch, wenn nach Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister statt eines Treuhandverhältnisses eine Verwaltungstreuhand besteht. Die Vergütung wird jeweils entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Gesellschaftsvermögen zueinander von den Gesellschaftern (Treugebern) getragen. Diese schulden der Treuhänderin den jeweils auf ihren Gesellschaftsanteil entfallenden Anteil der Kosten, sie haften insofern nicht als Gesamtschuldner. Der Einzug bei den Gesellschaftern und die Auszahlung an die Treuhänderin erfolgen durch die geschäftsführende Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft gemäß §13 des Gesellschaftsvertrages. Die Berechnung der Vergütung nach Satz 1 erfolgt jeweils am Ende eines Quartals für das vorangegangene Quartal. Die Vergütung ist fällig jeweils 14 Tage nach Ablauf eines Quartals.

§ 6 Haftung

- 1) Eine Haftung der Treuhänderin für Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, ausgenommen
 - a) Fälle der Haftung für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Fälle der Haftung für die Verletzung von Vertragspflichten, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährden („Kardinalpflichten“).
- 2) Die Treuhänderin hat die Vertriebsunterlagen keiner eigenen Prüfung unterzogen. Sie haftet nicht für den Inhalt von Vertriebsunterlagen und Prospekten, den Eintritt angestrebter Steuervorteile oder für die Werthaltigkeit und Ertragsfähigkeit der Beteiligung.
- 3) Ein etwaiger Haftungsanspruch des Treugebers gegen die Treuhänderin erlischt, wenn der Treugeber den Anspruch nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nachdem er von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Treuhänderin geltend gemacht hat, es sei denn, gesetzlich ist zwingend etwas anderes vorgeschrieben.

§ 7 Rechtsnachfolge

- 1) Der Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung in entsprechender Anwendung von §16 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungs-

gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin auf einen Dritten zu übertragen, wenn gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf den Übernehmer wirksam übertragen werden. Dies gilt auch, wenn nach Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister statt eines Treuhandverhältnisses eine Verwaltungstreuhand besteht. Einer Zustimmung der anderen Gesellschafter oder Treugeber bedarf es für eine Übertragung der Beteiligung des Treugebers auf einen Dritten nicht.

- 2) Beim Ableben eines Treugebers wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Der Rechtsnachfolger hat der Treuhänderin auf eigene Kosten eine Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft zu erteilen, sofern er sich unmittelbar gesellschaftsrechtlich als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.
- 3) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen die Pflichten der Treuhänderin.

§ 8 Vertragsbeendigung

- 1) Der Treuhandvertrag ist für die Dauer der Beteiligungsgesellschaft geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sein Zweck erreicht – z.B. im Falle der Beendigung der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft – oder fortgefallen – z.B. im Falle der Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder der Ausschließung aus der Beteiligungsgesellschaft – ist.
- 2) Der Treugeber ist berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres die Umwandlung seiner treuhänderischen Beteiligung in eine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditist zu verlangen. Das Umwandlungsverlangen ist der Treuhänderin gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3) Für den Fall, dass der Treugeber die Umwandlung seiner Beteiligung verlangt, bietet die Treuhandkommanditistin bereits hiermit die Übertragung der treuhänderisch für den Treugeber gehaltenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar auf den Treugeber an. Der Treugeber nimmt dieses bedingte Angebot durch die Übermittlung des Umwandlungsverlangens an. Die Wirksamkeit der Übertragung ist im Außenverhältnis aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft in das Handelsregister. Mit dem Eintritt dieser Bedingung besteht das Treuhandverhältnis als Verwaltungstreuhand fort. Dieses kann vom Treugeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Treugeber aus der Gesellschaft ausscheidet. Die durch

die Beendigung oder Umwandlung des Treuhandverhältnisses verursachten Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren) trägt der Treugeber.

- 4) Im Falle der Fortführung des Vertragsverhältnisses als Verwaltungstreuhand gelten die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten entsprechend weiter fort, soweit sich nicht daraus etwas anderes ergibt, dass der Treugeber nunmehr unmittelbar als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist. Der Treugeber hat der Treuhänderin im Falle der Umwandlung seiner Beteiligung auf seine Kosten eine Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages zu erteilen. Die Treuhandvergütung der Treuhänderin bestimmt sich auch im Falle der Verwaltungstreuhand nach § 5 Abs. 2 dieses Vertrages.
- 5) Neben der Umwandlung der Beteiligung in eine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditist ist während der Dauer der Beteiligungsgesellschaft eine ordentliche Kündigung dieses Treuhandvertrages ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Die Kündigung des Treugebers ist schriftlich an die Treuhänderin zu richten.
- 6) Der Treuhandvertrag endet im Übrigen, wenn ein Treugeber seine im Zeichnungsschein abgegebenen Willenserklärungen zulässig und rechtswirksam widerrufen hat. Abfindungsansprüche stehen dem Treugeber in diesem Fall über die Rückzahlung der geleisteten Kapitaleinlage hinaus nicht zu.
- 7) Scheidet die Treuhänderin aus der Beteiligungsgesellschaft aus, wird das Treuhandverhältnis mit einer auf Vorschlag der geschäftsführenden Kommanditistin von den Treugebern neu gewählten Treuhänderin fortgesetzt. Bis zur Neubestellung nehmen die Treugeber ihre Gesellschafterrechte unmittelbar selbst wahr.

§ 9 Mitwirkungspflichten, Datenschutz

- 1) Die Treuhänderin hat über sämtliche Treugeber ein Register mit Namen, Anschrift, übernommener Beteiligungssumme und Bankverbindung zu führen. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und dass die in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligungen einbezogenen Personen über die Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft und die Person des Treugebers informiert werden.
- 2) Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen der im Treugeberregister eingetragenen Angaben und Änderungen betreffend die rechtliche Inhaberschaft der Beteiligung der Treuhänderin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Schriftliche Mitteilungen an den Treugeber erfolgen an die letzte der Treuhänderin schriftlich mitgeteilte Kommunikationsadresse.
- 2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 3) Eine unwirksame Bestimmung dieses Vertrages oder eine Vertragslücke berühren seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Fall gilt eine solche Regelung als vereinbart, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPR). Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart.

Hamburg, den 02.08.2010

TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Niederlassung Zürich
gez. Timo Engelbrecht, Lars Jagemann (Geschäftsführer) Treugeber

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Verbraucherinformationen für den Investor nach Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs.1 und Abs.2 EGBGB

1. Identität und ladungsfähige Anschriften des Unternehmers und anderer für die Geschäftsbeziehung mit dem Verbraucher maßgeblicher Personen

- (1) SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG (Amtsgericht Hamburg, HRA 111871), vertreten durch die SOLIT Management GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 107912), vertreten durch die Geschäftsführer Karsten Dümmler und Robert Vitye; Sitz beider Gesellschaften: Friesenstr. 1, 20097 Hamburg
- (2) SOLIT Kapital GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 107913), vertreten durch die Geschäftsführer Karsten Dümmler, Robert Vitye; Sitz: Friesenstr. 1, 20097 Hamburg
- (3) TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Zweigniederlassung Zürich, vertreten durch die Geschäftsführer Timo Engelbrecht und Lars Jagemann; Sitz: Binzmühlestraße 56, 8050 Zürich, Schweiz
- (4) SOLIT Management GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 107912), vertreten durch die Geschäftsführer Karsten Dümmler, Robert Vitye; Sitz: Friesenstr. 1, 20097 Hamburg

2. Wesentliche Vertragsmerkmale der Kapitalanlage

Der Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG vom 02.08.2010 sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse, auf die nachfolgend verwiesen wird.

Mit Annahme der Beitrittserklärung kommt zwischen dem Investor und der TRESTA Treuhandgesellschaft mbH ein Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu Stande, auf dessen Grundlage sich der Investor mittelbar treugeberisch zunächst als atypisch stiller Gesellschafter an der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG beteiligt. Der Beitritt als Kommanditist wird entweder mit direkter Eintragung des Treugebers als Kommanditist oder mit der Abgabe der Erklärung über die Einlagenerhöhung durch die Treuhänderin und die Eintragung der Erhöhung im Handelsregister wirksam (vgl. Treuhand- und Verwaltungsvertrag, S. 58 ff des Verkaufsprospektes sowie die Beitrittserklärung). Nach erfolgtem Beitritt kann sich der Investor auch unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen (vgl. Gesellschaftsvertrag, S. 48 ff des Verkaufsprospektes). Zu diesem Zweck kann er durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres die Umwandlung von der Treuhänderin verlangen. Macht der Investor von diesem Recht Gebrauch, besteht das Treuhandverhältnis als Verwaltungstreuhand fort (vgl. Treuhand- und Verwaltungsvertrag, S. 58 ff des Verkaufsprospektes). Der Investor kann sich auch von vorn-

herein unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen (vgl. Gesellschaftsvertrag, S. 48 ff des Verkaufsprospektes, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, S. 58 ff des Verkaufsprospektes sowie die Beitrittserklärung). In diesem Fall nimmt die Treuhänderin die Rechte des Investors nur als Verwaltungstreuhanderin nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages wahr (vgl. ebenda).

Die mittelbare Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erfolgt dergestalt, dass die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH von ihrem Recht Gebrauch macht, ihre Einlage ein- oder mehrmals auf insgesamt EUR 9.999.500 zu erhöhen (vgl. den Treuhand- und Verwaltungsvertrag, S. 58 ff des Verkaufsprospektes sowie den Gesellschaftsvertrag, S. 48 ff des Verkaufsprospektes). Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Erhöhung des Kommanditkapitals auf einen EUR 10 Mio. übersteigenden Betrag zu beschließen (vgl. den Gesellschaftsvertrag, S. 48 ff des Verkaufsprospektes).

Der Anlagebetrag wird verwendet zum Erwerb physisch existierender Goldbarren sowie zur Finanzierung hiermit in Verbindung stehender Nebengeschäfte. Über die Auszahlung des Rückkaufwertes seines Anteils bzw. die physische Auslieferung der auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Goldbarren bei seinem Ausscheiden partizipiert der Investor an den wirtschaftlichen Ergebnissen der Gesellschaft (vgl. S. 28 des Verkaufsprospektes). Dem Investor steht ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Treuhänderin auch und gerade in Bezug auf die Ausübung der auf die Beteiligung des Investors entfallenden Stimmrechte zu. Soweit der Investor der Treuhänderin zu den jeweiligen Abstimmungsgegenständen keine Weisungen erteilt, ist die Treuhänderin verpflichtet, über den jeweiligen Abstimmungsgegenstand entsprechend ihres schriftlich angekündigten Abstimmungsvorschlages zu stimmen (vgl. den Treuhand- und Verwaltungsvertrag, S. 58 ff des Verkaufsprospektes).

3. Mindestlaufzeit der Beteiligung

Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages hat die Beteiligung eine prognostizierte Mindestlaufzeit von 3 Jahren.

4. Leistungsvorbehalte

Da es sich bei der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG um einen geschlossenen Fonds handelt, können Beteiligungen hieran nur erworben werden, so lange die Gesellschaft noch nicht geschlossen ist. Ist der Kauf von Barren über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 14 Tagen nach erfolgter Mittelfreigabe nicht möglich und kann daher die Einlage eines Gesellschafters nicht in Goldbarren investiert werden, so kann der Gesellschafter die Rückabwicklung seines Beitritts zu der Gesellschaft gemäß den §§ 346 ff. BGB verlangen. In diesem Fall erfolgt die Rückabwicklung der Beteiligung (vgl. den Gesellschaftsvertrag, S. 48 ff des Verkaufsprospektes). Im Übrigen bestehen nach Annahme der Beitrittserklärung durch die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH keine Leistungsvorbehalte.

5. Gesamtpreis der Beteiligung, ggf. zusätzlich anfallende Steuern und Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Der Investor bestimmt die Höhe seiner Einlage in der Beitrittserklärung. Als weitere Kosten können Gebühren und Auslagen für die notarielle Beurkundung einer Handelsregistervollmacht sowie bei Umwandlung der treugeberischen Beteiligung in eine Beteiligung als Kommanditist weitere Notarkosten und Handelsregistergebühren anfallen. Daneben können Schenkungs-, Erbschafts- und/oder weitere Steuern anfallen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Investor wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt (insbesondere S. 38 ff) verwiesen, zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Investor im Einzelnen wird die Beratung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe empfohlen.

6. Zahlung und Erfüllung

Die Zahlung der Einlage erfolgt durch Überweisung auf das Mittelverwendungskonto der Gesellschaft. Geht die Zahlung der Beteiligungssumme nicht binnen zwei Wochen nach Absendung eines Aufforderungsschreibens der Treuhänderin vollständig auf dem Mittelverwendungskonto ein, ist die Treuhänderin oder die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Für den Fall, dass der Investor seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist die Treuhänderin oder die Gesellschaft ferner berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist gemäß § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten und daneben gemäß § 325 BGB Schadensersatz zu verlangen (vgl. die Beitrittserklärung).

7. Widerrufs- und Rückgaberechte

Dem Investor steht ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts, seiner Ausübung und Rechtsfolgen ergeben sich aus der in der Beitrittserklärung enthaltenen Widerrufsbelehrung.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die dem Investor zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Sämtliche Aussagen zu steuerlichen und sonstigen in den Vertragswerken genannten Grundlagen beziehen sich auf den Stand August 2010.

9. Risiken der Anlage

Die Beteiligung an der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG stellt eine unternehmerische Beteiligung dar, die im Wesentlichen an den wirtschaftlichen Ergebnissen an Kurssteigerungen der erworbenen Goldbarren partizipiert. Die Ertragslage der Gesellschaft kann sich durch negative Kursentwicklungen der erworbenen Goldbarren verschlechtern. Der

Preis von Goldbarren unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Da sich nicht alle denkbaren Risiken versichern lassen, ist ein Totalverlust der Beteiligung theoretisch möglich. Bei einem niedrigen Verkaufserlös der von der Gesellschaft gehaltenen Goldbarren kann die Auszahlung des Rückkaufwertes an den Investor niedriger als geplant ausfallen oder ausbleiben. Ferner sind Fondsanteile als langfristige Investition zu verstehen. Eine vorzeitige Veräußerung ist jederzeit möglich, aber mit Kosten für den Investor verbunden, die den Verkaufserlös schmälern. Bezüglich der Risiken der Beteiligung wird auf die ausführliche Darstellung der Risiken einer Unternehmensbeteiligung bzw. der Investition in Goldbarren ab S. 11 ff des Verkaufsprospektes verwiesen.

10. Vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Investor kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhänderin mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres die Umwandlung seiner treuhänderischen Beteiligung in eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditist verlangen. Mit Eintrag des Investors als Kommanditist in das Handelsregister wandelt sich das Treuhandverhältnis in eine Verwaltungstreuhandenschaft um. Diese kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Übrigen endet der Treuhandvertrag, wenn die Gesellschafterstellung des Investors endet.

Der Gesellschaftsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende, jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Beitritt zur Gesellschaft und Volleinzahlung der Einlage, gekündigt werden. Die Rechtsfolgen der Beendigung des Treuhandvertrages bzw. der Gesellschafterstellung ergeben sich aus § 8 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (S. 60 des Verkaufsprospektes) bzw. aus § 18 des Gesellschaftsvertrages (S. 54 des Verkaufsprospektes).

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt.

Die Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist zu richten an die SOLIT Management GmbH, Friesenstr. 1, 20097 Hamburg, die Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages bzw. das Umwandlungsbegehren an die TRESTA Treuhandgesellschaft mbH, Zweigniederlassung Zürich, Binzmühlestraße 56, 8050 Zürich, Schweiz.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sowohl der Treuhand- und Verwaltungvertrag als auch der Gesellschaftsvertrag der SOLIT PP Gold GmbH & Co. KG unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, dies gilt auch für die Aufnahme vorvertraglicher Beziehungen zum Investor. Soweit gesetzlich zulässig ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand.

Die Investoren der Beteiligungsgesellschaft haben die Möglichkeit – unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen – im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle sind in der Schlichtungsverfahrensordnung geregelt. Diese sowie ein Merkblatt zu dem Verfahren ist bei der Schlichtungsstelle erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle – Postfach 11 12 31, 60047 Frankfurt am Main, Tel.: 069/2388-1907/1906/1908, Fax: 069/2388-1919, Email: schlichtung@bundesbank.de, www.bundesbank.de.

12. Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die Verbraucherinformationen mitgeteilt werden, sowie Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen

Sämtliche Vertragsbedingungen und sonstige Informationen werden dem Interessenten/Investor in deutscher Sprache mitgeteilt, die auch für die Kommunikation während der Vertragslaufzeit und für die Auslegung von Klauseln maßgeblich ist.

13. Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und zuständige Aufsichtsbehörde (Hinterlegungsstelle)

Die Hauptgeschäftstätigkeit der unter Nr.1 genannten Unternehmen ergibt sich aus den Seiten 24 ff des Verkaufsprospektes sowie aus den §§ 2, 8 des Gesellschaftsvertrages und der Präambel des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Die Tätigkeit der unter Nr.1 genannten Unternehmen unterliegt gegenwärtig keiner aufsichtsbehördlichen Zulassung. Eine Hinterlegungsstelle für den überreichten Verkaufsprospekt existiert mangels Prospektspflicht nicht.

Angabenvorbehalt

Der Inhalt dieses Prospektes ist mit größter Sorgfalt zusammengestellt worden. Er beruht auf dem Stand der Prospektaufstellung und den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen, Erlassen und Verordnungen. Für die Rechtsbeziehung der Beteiligten und Partner sind ausschließlich die von ihnen unterzeichneten Verträge rechtsgültig. Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die

SOLIT Kapital GmbH, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg.

Die den Prospektaussagen zugrunde liegenden Annahmen beruhen auf den Angaben der Anbieterin. Für Abweichungen der Prospektangaben aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, Maßnahmen der Behörden oder Änderungen der Steuerrechtsprechung sowie künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen kann keine Haftung übernommen werden. Gleiches gilt für den Eintritt der den Prospektangaben zugrunde liegenden Prognosen sowie der mit der Beteiligung verfolgten wirtschaftlichen Ziele.

Mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage Beauftragte und deren Unterbeauftragte sind selbstständig tätige Unternehmer. Für Aussagen dieser Vertriebsbeauftragten, die vom Inhalt dieses Prospektes abweichen oder über diesen hinausgehen, wird eine Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Inhalt dieses Prospektes abweichende mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Anbieterin schriftlich bestätigt worden sind.

Stand: 02. August 2010

Asset Allocation

Die asset allocation bzw. Anlageaufteilung von Geldanlagen bezeichnet die Art der Aufteilung des angelegten Vermögens auf verschiedene Anlageklassen wie z.B. Anleihen, Aktien, Immobilien, Währungen oder Edelmetalle.

Bimetalstandard

Im Gegensatz zu heute existierenden ungedeckten Papiergeldsystemen ist bei Geldsystemen mit einem Edelmetallstandard die Geldmenge durch eine entsprechende Menge an Edelmetallen, zumeist Silber und / oder Gold, zu hinterlegen.

Neben dem reinen Silber- sowie Goldstandard, bei dem das gedruckte und in Umlauf gebrachte Papier- und Münzgeld einen Auslieferungsanspruch einer bestimmten Menge an Gold oder Silber verbriefte, wurden über lange Zeiträume in der Geldgeschichte reine Bimetalstandards genutzt, bei denen Gold in Silber bewertet wurde und umgekehrt. Zumeist handelte es sich hierbei um freie Wechselkurse, die vom Markt bestimmt wurden. Ebenfalls gebräuchlich waren jedoch Bimetalstandards mit gesetzlich vorgegebenen Tauschverhältnissen von Gold zu Silber (Gold-Silber-Ratio oder Gold-Silber-Verhältnis).

Bretton-Woods-System

Das Bretton-Woods-System ist aufgrund der Konferenz von Bretton Woods am 22. April 1944 nach einem Ort im US-Staat New Hampshire benannt. Es bezeichnet das internationale Währungssystem von festen Wechselkursen nach dem Zweiten Weltkrieg, das vom goldhinterlegten US-Dollar als Leitwährung bestimmt war. Durch große Schwankungen der Wechselkurse wurde es auch als Krisensystem bezeichnet. Während dieser Konferenz beschlossen die Finanzminister und Notenbankgouverneure der späteren Siegermächte das System der festen Wechselkurse. Beteiligt waren 44 Staaten. Deutschland trat dem System fester Wechselkurse 1949 bei. Die Bretton-Woods-Organisationen bzw. -Institutionen sind die Weltbank und der Internationale Währungsfonds (IWF).

COMEX

Die COMEX (Commodity Exchange Division) ist die Rohstoffbörse der New York Mercantile Exchange (NYMEX).

Good Delivery List of Acceptable Refiners

Die Londoner „Good Delivery List of Acceptable Refiners“ legt fest, welche Aufarbeiter den strengen Qualitätsanforderungen des Verbandes an Schmelz- und Analysetechnik genügen, um als Anbieter von Good Delivery Barren an der Londoner Edelmetallbörse zugelassen zu werden.

Konvertibilität

Konvertibilität (lat. convertere: umtauschen) ist eine Eigenschaft von Währungen. Eine Währung ist konvertibel, wenn sie unbegrenzt in andere Währungen umgetauscht werden darf. In dem Fall, dass der Goldstandard im betreffenden Land gilt, kann der Umtausch auch in Gold bzw. Silber gemeint sein.

Leerverkauf

Unter Leerverkauf versteht man den Verkauf einer Ware, eines Währungsbetrages oder eines Wertpapiers, das der Verkäufer zum Verkaufszeitpunkt noch nicht besitzt. Der Verkäufer profitiert von dem Leerverkauf, wenn der verkaufte Gegenstand im Preis sinkt.

Lender of Last Resort

Damit wird die Funktion einer Zentralbank bezeichnet, dem Geschäftsbankensystem bei Liquiditätsengpässen kurzfristig Liquidität zur Verfügung zu stellen. Dies wird vor allem bei internationalen Währungskrisen praktiziert.

London Bullion Market Association (LBMA)

Die „London Bullion Market Association“ (LBMA) ist ein unregelter Marktplatz mit Hauptsitz in London, an dem Gold und Silber in physischer Form gehandelt werden.

Physisches Gold

Edelmetalle können auf unterschiedliche Weise erworben werden. Während bei einem Kauf von Gold-Aktien (z.B. Goldminen), -Investmentfonds oder -Zertifikaten in der Regel kein oder nur ein bedingtes Anrecht auf Auslieferung des tatsächlichen Edelmetallbestandes besteht und das Anlageprodukt dem Anleger häufig nur eine indirekte Partizipation an der Wertentwicklung der Edelmetalle bietet, kann der Anleger beim Erwerb in physischer Form die tatsächliche Auslieferung der Edelmetalle verlangen und diese anschließend entweder selbst verwahren oder eine Bank mit der Einlagerung beauftragen.

Ein Hauptwesensmerkmal einer physischen Investition in Gold oder Silber besteht vor allem darin, dass die Rechte aus dem Edelmetallbesitz nicht an einen Dritten abgetreten sind (keine Durchführung von Goldleihegeschäften oder Partizipation an derivativen Finanzgeschäften).

Vermögensallokation

Siehe Asset Allocation

Initiator / Prospektherausgeber:

SOLIT Kapital GmbH
Friesenstraße 1
20097 Hamburg

Telefon: 040 809081-520
Telefax: 040 809081-521

info@solit-kapital.de
www.solit-kapital.de

Überreicht durch: